

14-P-2007-07821-00

Waldfeucht-Haaren
Umsatzsteuer

Der Verkauf des Gebrauchtwagens nach Italien ist nur dann umsatzsteuerfrei, wenn der Nachweis erbracht wird, wer der tatsächliche Abnehmer in Italien war.

Trotz zweier Erörterungsgespräche hat Herr S. den Nachweis bisher nicht erbracht.

Die Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerbefreiung der Lieferung kann der Petitionsausschuss deshalb nicht erkennen.

14-P-2008-18616-00

Aachen
Staatsangehörigkeitsrecht

Zur Prüfung der Angelegenheit hat die Bezirksregierung Köln Herrn A. um Nachweise hinsichtlich der befürchteten vermögensrechtlichen Nachteile gebeten (Grundbuchauszüge, Wertgutachten, Einkommensnachweise etc).

Im anhängigen Klageverfahren hat auch das Verwaltungsgericht Aachen mit Schreiben vom 03.08.2009 um Angaben und Belege zum Erbe des Herrn A. gebeten.

Herr A. ist diesen Bitten bislang nur unzureichend nachgekommen.

Auf Grund der vorgelegten Belege kann insbesondere nicht nachvollzogen werden, ob angesichts des langen Zeitraums seit dem Tod der Eltern in den Jahren 1994 bzw. 1997 überhaupt eine realistische Möglichkeit besteht, etwaige Erbansprüche im Iran geltend zu machen. Es bleibt darüber hinaus unklar, woraus die Erbmasse besteht, wie hoch der konkrete Erbanteil des Herrn A. ist, auf welchen Wert sich das Erbe beläuft und was seit dem Tod der Eltern mit dem Erbe geschehen ist.

Ohne diese Angaben ist eine Überprüfung des Anliegens des Herrn A. nicht möglich.

Herrn A. kann nur empfohlen werden, die erbetenen Unterlagen vorzulegen. Im Übrigen bleibt der Ausgang des Klageverfahrens abzuwarten.

14-P-2009-21304-00

Schwerte
Strafvollzug

Die angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme hat Herr S. im Hinblick auf seinen offensichtlichen Drogenmissbrauch selbst zu vertreten. Sie bleibt, solange er keine Mitwirkungsbereitschaft zeigt, bestehen. Das ist nicht zu beanstanden.

14-P-2009-21430-00

Meschede
Hilfe für behinderte Menschen

Dem Anliegen von Herrn T. wurde zwischenzeitlich insoweit entsprochen, als bei ihm ein Grad der Behinderung 30 festgestellt worden ist.

Soweit Herr T. sich über die Bearbeitungsweise beschwert, hat der Hochsauerlandkreis mit Herrn T. ein Gespräch geführt und sich für das Versehen entschuldigt.

Damit sieht der Petitionsausschuss die Angelegenheit als erledigt an.

14-P-2009-21725-00

Brilon
Lehrerbildung

Mit seiner Petition bat Herr S. um Unterstützung bei der Anerkennung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II. Außerdem beschwerte er sich darüber, dass die Bezirksregierung Arnsberg im Jahr 2009 seine befristete Einstellung als Lehrer an

einem Gymnasium mit der Begründung abgelehnt hatte, er sei aufgrund des Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung kein geeigneter Bewerber.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt durch Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Fachministeriums umfassend informiert.

Dabei wurde festgestellt, dass Herr S. die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies wurde auch gerichtlich bestätigt. Eine Unterstützung durch den Petitionsausschuss bei der Anerkennung der Zweiten Staatsprüfung ist folglich ausgeschlossen, da es dem Ausschuss aufgrund der im Grundgesetz garantierten Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen abzuändern.

Hinsichtlich der Nichteinstellung als Vertretungslehrer im Jahr 2009 hat Herr S. ebenfalls ein Klageverfahren angestrengt. Mittlerweile hat das Landesarbeitsgericht Hamm rechtskräftig entschieden, dass die Bezirksregierung Arnsberg Herrn S. trotz endgültigen Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung als geeigneten Bewerber hätte ansehen und ihn nach den Grundsätzen der Bestenauslese hätte einstellen müssen, da er der einzige Bewerber war. Dabei hat das Gericht zur Begründung angeführt, dass Herr S. bereits seit 2005 aufgrund mehrerer befristeter Arbeitsverträge als Vertretungskraft beim Land beschäftigt gewesen war, so dass es gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstieße, sich nun auf das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung zu berufen.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Bezirksregierung künftig von den in dem Urteil zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen leiten lässt und sieht daher keinen weiteren Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2009-21986-00

Münster

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Bitte von Frau H. auf Unterstützung, eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit als Musiktherapeutin bei der LWL-Klinik in Dortmund zu erhalten, kann nicht entsprochen werden, da es sich um eine arbeitsrechtliche Angelegenheit handelt. Hierauf hat der Petitionsausschuss keinen Einfluss.

Ein Verstoß gegen krankenhausrechtliche Vorschriften ist nicht erkennbar.

14-P-2009-22006-00

Mettingen

Straßenbau

Wasser und Abwasser

Hinsichtlich der Entwässerung des Oberflächenwassers auf dem Ölmühlenweg in Mettingen besteht Handlungsbedarf. Der Ausschuss begrüßt daher die Bereitschaft von Gemeinde, Kreis und dem Beschwerdeführer, Herrn B., durch gemeinsame Aktivitäten die Situation vor Ort zu verbessern und insoweit den Blick nach vorne zu richten.

Hierzu wird die Gemeinde die erhöhten Bankette entlang des Ölmühlenweges jährlich abfräsen und insbesondere auch mit den Nachbarn sprechen, dass der natürliche Abfluss auch über die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht wird. Angesichts der Topographie wird indes der größte Teil des abfließenden Wasser über den tiefsten Geländepunkt auf dem Grundstück des Herrn B. abfließen. Herr B. wird daher ggf. auch mit Unterstützung der Gemeinde sein erhöhtes Bankett ebenfalls abfräsen. Die Gemeinde Mettingen hilft Herrn B. bei der Sicherung des vorhandenen Grenzsteins.

Sofern diese Maßnahme für einen ordnungsgemäßen Abfluss wider Erwarten nicht ausreichen sollte, wird Herr B. durch das Ziehen eines schmalen Grabens den Zustand wiederherstellen, der vormals

bestanden und den geordneten Abfluss der Oberflächenwässer in den Ölmühlenbach gesichert hat.

Der Kreis Steinfurt wird Proben ziehen, um die Belastung des Grundstücks des Herrn B. prüfen zu können. Der Petitionsausschuss hat sich von der Stadt Mettingen einen Auszug aus dem Streubuch für den Winterdienst 2009/2010 vorlegen lassen. Es gibt nur ein Streuen nach Bedarf und auf Anfrage von Anliegern und Müllabfuhr. Im Winter 2009/2010 wurde demnach sechsmal gestreut und achtmal Schnee geschoben.

Der Petitionsausschuss dankt allen Beteiligten für ihre Kooperationsbereitschaft.

14-P-2010-18696-01

Essen
Strafvollzug

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen bedauert die Verzögerungen bei der Bearbeitung des Arbeitsunfalls des Herrn B. ausdrücklich.

Zur endgültigen Bearbeitung benötigt sie jedoch dringend nähere Angaben bzw. Unterlagen einer im Jahr 1996 durchgeführten Knieoperation, um über die Anerkennung des Unfallereignisses des Herrn B. vom 07.04.2008 als Arbeitsunfall sowie die mögliche Gewährung von Verletztengeld abschließend entscheiden zu können.

Die zu diesem Zweck bislang durchgeführten Ermittlungen der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen blieben ohne Erfolg.

Herr B. wird daher gebeten, der Unfallkasse möglichst umgehend die wiederholt erbetenen Angaben und gegebenenfalls vorhandene Unterlagen über die seinerzeit durchgeführten Behandlungen zukommen zu lassen und sich bei einem der ihm bekannt gegebenen Durchgangsärzte zur Feststellung eines aktuellen Befundes vorzustellen.

14-P-2010-21097-02

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2010-21103-01

Köln
Ausländerrecht

Frau N. ist aufgrund einer Eheschließung im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Frau N. wird empfohlen, sich erneut um die Ausstellung eines iranischen Passes zu bemühen.

Zu diesem Zweck sollte sie einen Bevollmächtigten im Iran beauftragen, beim dortigen Außenministerium eine Geburtsurkunde (Shenasnameh) im Original oder als Duplikat zu beschaffen. Hiermit kann sie beim iranischen Konsulat in Frankfurt eine Identitätsnummer beantragen, mit der sie dann einen Pass bekommen könnte.

Frau N. wird empfohlen, ihre Bemühungen, einen iranischen Pass zu erlangen, gegenüber der Ausländerbehörde zu dokumentieren. Auf Wunsch wird ihr die Ausländerbehörde bei der Passbeschaffung behilflich sein.

Sollten die Bemühungen von Frau N. scheitern, wird die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erneut in ihren deutschen Reiseausweis für Ausländer eintragen.

Frau N. muss nicht befürchten, dass ihre Aufenthaltserlaubnis entzogen wird.

14-P-2010-21963-01

Delbrück
Jugendhilfe

Im Hinblick auf das weitere Schreiben von Frau A. vom 10.09.2010 hat sich der Petitionsausschuss noch einmal mit der Jugendhilfeangelegenheit befasst.

Der Ausschuss stellt fest, dass trotz aller zum Teil verständlicher Enttäuschungen das eigentliche Ziel, ein regelmäßiges und problemfreies Umgangsrecht mit dem Enkel, nicht aus dem Blickfeld geraten sollte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch die Eheleute A. im Erörterungstermin vom 22.07.2010 das von der Berichterstatterin vorgeschlagene Mediationsverfahren nicht abgelehnt haben. Das Jugendamt hat seine Bereitschaft zur Mediation bereits erklärt und zudem zugesagt, zu diesen Gesprächen nicht Frau K. sondern eine Vertreterin zu entsenden. Das Jugendamt wird überdies alles Notwendige dafür tun, dass sich auch die aktuelle Pflegefamilie konstruktiv einbringt.

Der Ausschuss bekräftigt nochmals seinen Hinweis, dass im Mittelpunkt aller Bemühungen das Kindeswohl stehen muss. Probleme und mögliche Fehler in der Vergangenheit sollen zwar nicht ausgeblendet werden, sie dürfen aber nicht den Blick auf die Lösung des eigentlichen Problems überlagern.

Die Überprüfung hat überdies ergeben, dass ein Anspruch auf Pflegegeldzahlungen für die Eheleute A. nicht besteht. Das Jugendamt hat jedoch angeboten, bei entsprechendem Einverständnis der Eheleute A. Kontakt mit der Rentenversicherung aufzunehmen und sich für die Anerkennung der Betreuungszeiten auf die Altersrente einzusetzen.

14-P-2010-22017-01

Delbrück
Jugendhilfe
Rechtspflege

Auf die weitere Eingabe vom 18.09.2010 hat sich der Petitionsausschuss noch einmal mit der Jugendhilfeangelegenheit befasst.

Der Ausschuss bleibt bei der Bewertung, wie sie bereits im Beschluss vom 24.08.2010 zum Ausdruck gekommen ist. Im Ergebnis ist die Vorgehensweise des Jugendamtes im Zusammenhang mit der

Herausnahme der Kinder aus dem Haushalt der Eheleute T. durch die Mutter nicht zu beanstanden.

Es ist gut nachvollziehbar, dass die Eheleute T. die Vorgänge anders sehen und beurteilen. Der Petitionsausschuss ist aber gehalten, sich an den rechtlichen Rahmensetzungen und den sich daraus ergebenden Fakten zu orientieren. In diesem Zusammenhang hat er nicht nur die Bewertungen des örtlichen Jugendamtes, sondern auch die Stellungnahmen des Fachministeriums sowie die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft berücksichtigt.

14-P-2010-22453-00

Schwerte
Strafvollzug

Zum Vorbringen von Herrn K. wird auf die Beschlüsse des Landgerichts Hagen vom 07.05.2010 und 17.05.2010 verwiesen. Die in der Justizvollzugsanstalt Schwerte getroffenen Entscheidungen sind damit gerichtlich abgesichert. Sie geben auch dem Petitionsausschuss keinen Anlass zu Beanstandungen.

Im Übrigen sieht der Ausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

Herrn K. wird empfohlen, seine Einstellung bezüglich der Zusammenarbeit mit den Fachdiensten in der Anstalt zu überdenken.

14-P-2010-22597-00

Südlohn
Bauleitplanung

Das Aufstellen von Bebauungsplänen obliegt der Gemeinde Südlohn eigenverantwortlich im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Sie unterliegen keiner Genehmigung mehr.

Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch (BauGB) oder aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widersprechen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VE 7 „Lebensmittelmarkt Panhofen“ der Gemeinde Südlohn wird derzeit durch ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Oberverwaltungsgericht überprüft.

Ebenso ist ein verwaltungsgerichtliches Klageverfahren gegen die vom Kreis Borken nach Inkrafttreten des Bebauungsplans VE 7 erteilte Baugenehmigung für das Vorhaben des Investors anhängig. Im Rahmen dieses Klageverfahrens wird auch eine inzidente Überprüfung des Bebauungsplanes VE 7 erfolgen.

Der Ausgang dieser anhängigen gerichtlichen Verfahren bleibt abzuwarten.

14-P-2010-22598-00

Würselen
Beamtenrecht

Frau W. unterstützt mit ihrer Petition die Bedenken des Aachener Bezirksverbandes des Bundes Deutscher Kriminalbeamter hinsichtlich der Auswirkungen der Anpassung der Funktionszuordnung des gehobenen Dienstes vom 09.11.2009 und des Erlasses zur Besetzung von Funktionen der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 BBesO und entsprechende Beförderungsmöglichkeiten vom 13.01.2010.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt durch Einholung einer Stellungnahme und Durchführung einer Anhörung des zuständigen Fachministeriums eingehend informieren lassen. Die Gründe für den Erlass der Neuregelungen können nachvollzogen werden. Insbesondere das Anliegen, klare Kriterien bei der Einstufung von

Funktionen als höherwertig und eine dementsprechende Verteilung von Beförderungsstellen zu schaffen, um Transparenz herzustellen, verdient Zustimmung.

Soweit durch die Neuregelungen der Vertrauensschutz berührt ist, wurde dem durch eine befristete Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte, die bereits an Auswahlverfahren teilgenommen hatten, Rechnung getragen.

Zur Information über die Einzelheiten erhält Frau W. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29.07.2010.

14-P-2010-22762-00

Halle
Straßenbau

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) zu prüfen, ob angesichts der neu gefundenen Trassenführung des Ausbaus der A 33 die Möglichkeit einer Gesamtübernahme des Anwesens der Familie R. in Betracht kommt. Der Ausschuss hat sich durch Inaugenscheinnahme davon überzeugen können, dass bereits die vorhandene Lärmbelastung durch die bestehende Umgehungsstraße als auch die vorhandene Stromleitung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität führen. Die Verlagerung der bestehenden 110 kV Stromleitung zum Wohnhaus der Familie R. wird diese Beeinträchtigungen ebenso verstärken wie auch der von der A 33 ausgehende Verkehrslärm. Faktisch bleibt der Familie keine Rückzugsmöglichkeit in ihrem Haus, um wenigstens die Schlafräume weitestgehend vor Lärm geschützt nutzen zu können.

Hinsichtlich der vom Sohn geltend gemachten Gefahren durch die Hochspannungsleitung im Hinblick auf seinen Herzschrittmacher erbittet der

Ausschuss belastbare Aussagen seitens der Landesregierung.

Letztlich müssen die Ansprüche der Familie in den jeweiligen Verfahren geltend gemacht und geprüft werden. Insoweit ist die Familie gut beraten, dass sie sich anwaltlicher Unterstützung bedient.

14-P-2010-22792-00

Elsdorf

Arbeitsförderung
Schulen

Kosten für Nachhilfeunterricht können nur in besonderen Einzelfällen wie beispielsweise langfristigen Erkrankungen im Rahmen von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs übernommen werden. Nach dem Bericht der Landesregierung hat die Tochter der Eheleute S. nach der auf dem Schulhof erlittenen Verletzung die Schule zwei Wochen krankheitsbedingt nicht besuchen können. Eine langfristige Erkrankung liegt somit nicht vor.

Im Übrigen hat die Schule mitgeteilt, dass üblicherweise nach längeren Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern abgeklärt wird, welcher Unterrichtsstoff in der Zeit der Erkrankung Gegenstand des Unterrichts war. Um den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen, stehen spezielle Lernprogramme zur Verfügung, die den Schülerinnen und Schülern nach der Erkrankung angeboten werden. Die Kinder erledigen diese in Eigenregie. Die Lehrerinnen und Lehrer kontrollieren die erledigten Übungsaufgaben und wiederholen bei Bedarf - zum Beispiel in den angebotenen Förderstunden - den Stoff mit den Kindern.

Im Falle einer nochmaligen Erkrankung der Tochter empfiehlt der Petitionsausschuss den Eheleuten S., sich mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Fachlehrerin und dem Fachlehrer in Verbindung zu setzen, um eng abzustimmen, inwieweit unterrichtsbegleitende verstärkte

Möglichkeiten der individuellen gezielten Förderung der Tochter möglich sind.

14-P-2010-22881-00

Köln

Rundfunk und Fernsehen

Da Herr A. auf die Schreiben vom 24.08. und 30.09.2010 nicht reagiert hat, sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

14-P-2010-22897-00

Rheine

Psychiatrische Krankenhäuser

Herr V. beschwert sich u. a. über seine Aufenthalte im LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt und in der LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine. Im Übrigen kritisiert er, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe seine Beschwerden nicht bearbeitet. Im Übrigen seien seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine CDs mit pornographischem Inhalt verbreitet worden.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht konkludent insoweit erklärt, als sie zur Bearbeitung der erhobenen Petition erforderlich ist. Wie die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) mitteilte, hat Herr V. die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht ausdrücklich verweigert. Insofern kann bei Herrn V. nicht mehr von einer konkludent erteilten Entbindung von der Schweigepflicht ausgegangen werden. Wie die Landesregierung (MGEPA) mitteilte, erfordert ein Bericht an den Petitionsausschuss, der sämtliche von Herrn V. erhobenen Vorwürfe berücksichtigt, jedoch die Mitteilung maßgeblicher medizinischer Einzelaspekte. Insoweit ist eine allumfassende Überprüfung der Petition

derzeit durch den Petitionsausschuss nicht möglich.

Es steht Herrn V. frei, die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht zu erklären. In diesem Fall wird der Petitionsausschuss sich der Angelegenheit nochmals annehmen.

Soweit eine Überprüfung der Beschwerden von Herrn V. ohne eine Entbindung von der Schweigepflicht möglich war, sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (MGEPA) Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-23116-00

Eitorf

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Verkehrssituation in Eitorf-Bach weder durch besonders viele Unfälle noch durch überdurchschnittliche Geschwindigkeitsüberschreitungen geprägt ist. Mit der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h sowie zwei errichteten Querungshilfen ist bereits einiges erreicht worden. Für die Errichtung fest installierter Radaranlagen sieht der Ausschuss gegenwärtig keinen aktuellen Handlungsbedarf, da nach den Ausführungen der Kreispolizeibehörde ca. 40 bis 50 andere Gefahrenstellen höherer Priorität im Kreisgebiet bestehen.

Der Ausschuss sieht indes Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schulwegsicherung.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), mit dem Träger der Straßenbaulast (Straßen NRW) wohlwollend die Aufstellung von Schildern ins Auge zu fassen, die durch Blinklicht auf die Schulwegsituation aufmerksam machen sollen. Der Ausschuss bittet das Ministerium, ihm über die Erfahrungen mit einer derartigen Einrichtung bis Ende 2011 zu berichten.

Der Ausschuss hält auch die Einbeziehung der Anwohner als Verkehrshelfer für einen guten Vorschlag zur Schulwegsicherung und appelliert an die Bereitschaft der Anwohner, sich hierfür zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss geht davon aus, dass angezeigte innerörtliche Überholvorgänge von den zuständigen Stellen geprüft und sanktioniert werden.

14-P-2010-23159-00

Berlin

Straßenbau

Der sanierungsbedürftige Zustand der L 525 im von der Petentin angesprochenen Bereich ist der Straßenbauverwaltung bekannt.

Da die L 525 zwischen Sprockhövel und Witten nach den Maßstäben der landesweit einheitlichen Priorisierung von Erhaltungsmaßnahmen nicht als vorrangig dringliche Maßnahme eingestuft werden kann, wird zum gegebenen Zeitpunkt eine Sanierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen.

Kurzfristig auftretende Schadstellen, die eine akute Verkehrsgefährdung darstellen, werden in Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht unverzüglich behoben.

Aufgrund der Verkehrs- und Unfalllage ist keine zwingende Notwendigkeit für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h festzustellen. Die Stadt Witten wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten kontrollieren.

Der Petitionsausschuss sieht davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-23164-00

Witten
Straßenbau

Der sanierungsbedürftige Zustand der L 525 im von Herrn E. angesprochenen Bereich ist der Straßenbauverwaltung bekannt.

Da die L 525 zwischen Sprockhövel und Witten nach den Maßstäben der landesweit einheitlichen Priorisierung von Erhaltungsmaßnahmen nicht als vorrangig dringliche Maßnahme eingestuft werden kann, wird zu gegebenem Zeitpunkt eine Sanierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen. Im Zuge dessen soll auch der Querschnitt zwischen „Triendorfer Straße“ und „Höltkenstraße“ zu Gunsten von beidseitigen Radfahrstreifen neu aufgeteilt werden.

Kurzfristig auftretende Schadstellen, die eine akute Verkehrsgefährdung darstellen, werden in Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht unverzüglich behoben.

Die Stadt Witten hat bei den durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen keine Überschreitungen durch Lkw festgestellt. Im Hinblick auf eine potentielle Verringerung des Schwerverkehrsaufkommens arbeitet das Planungsamt der Stadt derzeit an einem Konzept zur Lenkung des Lkw-Verkehrs, wobei mit zeitnahen Ergebnissen allerdings nicht zu rechnen ist. Dabei ist festzustellen, dass sich sowohl das Gesamtverkehrsaufkommen als auch der Schwerverkehr von 2000 bis 2005 verringert haben.

Die städtischen Verkehrsaufseherinnen und Verkehrsaufseher werden die Bommerholzer Straße im Rahmen ihrer üblichen Einsätze in ihre Überwachung einbeziehen.

Der Petitionsausschuss sieht davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-23224-00

Düsseldorf
Hilfe für behinderte Menschen

Dem Widerspruch wurde nach der Erklärung von Herrn Rechtsanwalt C. zwischenzeitlich in vollem Umfang abgeholfen. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

14-P-2010-23364-00

Grevenbroich
Tierschutz

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz hat als zuständige Aufsichtsbehörde die Medienberichterstattung zum Anlass genommen, eine umgehende zusätzliche Prüfung der Einhaltung der Vorschriften der Tierschutzverordnung durch die Schlachthöfe durchzuführen. Die in den Medien dargestellten Misstände konnten jedoch in den nordrhein-westfälischen Schlachthöfen so nicht festgestellt werden.

Dies entspricht auch den bisher vorliegenden Kontrollergebnissen, die im Rahmen einer intensiven Überwachung der Schlachthöfe gewonnen wurden. Gleichwohl wird in NRW die intensive Überwachung im Sinne des Tierschutzes auch weiterhin durchgeführt.

Frau H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 05.10.2010.

Darüber hinaus wird die Petition dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Material nach § 93 der Geschäftsordnung des Landtags überwiesen.

14-P-2010-23478-00

Bocholt

PolizeiGesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn W., den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt sowie den Inhalt und Ausgang des Strafverfahrens 3 Ds 91 Js 1614/09-789/09 Amtsgericht Münster informiert.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden. Die verfügbaren Informationen zum St. Vinzenz Hospital in Rhede und dem dort tätigen Arzt Dr. G. geben ebenfalls keinen Anlass zur Kritik.

Für die Wiedererteilung des Führerscheins ist die Führerscheinstelle des Kreises Borken zuständig. Sie hat Herrn W. auf seinen Wunsch hin die für eine Neuerteilung seiner Fahrerlaubnis benötigten Formulare übersandt und auf die Notwendigkeit einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) hingewiesen. Die entsprechende Beantragung seitens Herrn W. ist bisher jedoch ausgeblieben.

Der Petitionsausschuss sieht deshalb keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-23529-00

Pulheim

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichten lassen. Es besteht kein Anlass, der

Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt Pulheim aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent hatte nach Zustellung der Beitragsbescheide über die festgesetzten Straßenbaubeiträge die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebungen im Wege von Klagen durch das zuständige Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Diese Möglichkeit hat der Petent nicht genutzt. Nach Auskunft der Stadt Pulheim sind beide Beitragsbescheide mittlerweile bestandkräftig. Die für das Grundstück des Petenten festgesetzten Beiträge in Höhe von insgesamt 4.725,64 € sind fristgerecht bei der Stadtkasse Pulheim eingegangen.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 08.10.2010.

14-P-2010-23562-00

Ahlen

Einkommensteuer

Mit seiner Petition begehrt Herr H. die Überprüfung einer rechtskräftigen richterlichen Entscheidung. Aus seinem Vortrag und den von ihm eingereichten Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, die ein Einwirken der Landesregierung (Finanzministerium) auf das durch die richterliche Entscheidung vorbestimmte weitere Verwaltungsverfahren rechtfertigen könnten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Soweit der Petent die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Finanzgericht Münster als

gegeben ansieht, bleibt es ihm unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten.

14-P-2010-23565-00

Willich
Strafvollzug

Herr M., der in der Justizvollzugsanstalt Willich I inhaftiert ist, beschwert sich mit seiner Petition darüber, dass er gebührenpflichtige Postüberweisungen vornehmen müsse, obwohl gebührenfreie Überweisungen über das Anstaltskonto ermöglicht werden könnten.

In einem Ortstermin stellte der Petitionsausschuss fest, dass in der Anstalt Überweisungen nur dann über das Anstaltskonto vorgenommen werden, wenn die Überweisungen an Personen oder Einrichtungen gehen, die von der Inhaftierung Kenntnis haben. Zur Begründung für diese Vorgehensweise berief sich die Anstalt auf die aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung resultierende Verpflichtung zum Datenschutz, da bei Überweisungen vom Anstaltskonto der Empfänger erkennen kann, dass der Überweisende Insasse einer Justizvollzugsanstalt ist.

Da das Recht auf informationelle Selbstbestimmung disponibel ist, wird die Anstalt Willich I den Gefangenen künftig ein Wahlrecht zwischen den Überweisungsarten einräumen. Sofern eine schriftliche Erklärung über den Verzicht auf Datenschutz vorliegt, wird die Anstalt gebührenfreie Überweisungen über das Anstaltskonto vornehmen.

14-P-2010-23567-00

Geldern
Strafvollzug

Das Vorbringen von Herrn H. gibt über das bereits Veranlasste hinaus keinen Grund zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2010-00069-01

Essen
Ausländerrecht

Auch die weitere Eingabe enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 18.05. und 02.07.2010 bleiben.

15-P-2010-00146-00

Schwerte
Strafvollzug

Die von Herrn B. aufgezeigten Mängel wurden zwischenzeitlich abgestellt.

15-P-2010-00154-00

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Beschwerden von Herrn S. durch Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung (Justizministerium) umfassend informiert.

Soweit Herr S. beklagt, der Beschluss des Petitionsausschusses vom 01.06.2010 beruhe auf falschen Angaben der Justizvollzugsanstalt Willich I, liegt ein Missverständnis vor. Die Angabe der Anstalt, Herr S. habe eine große Anzahl Briefmarken zugesandt bekommen, bezog sich nicht nur auf die am 17.05.2010, sondern auf die ihm insgesamt in mehreren Briefen übersandten Briefmarken. Der Brief seiner Ehefrau vom 17.05.2010 wurde Herrn S. nicht vorenthalten, weil er Briefmarken enthielt. Er wurde vielmehr insgesamt zur Habe genommen, weil er unerlaubt zugesandte Gegenstände enthielt. Sonst wurden Herrn S. Briefmarken, die ihm übersandt wurden, ausgehändigt.

Es trifft zu, dass im Rahmen der Postkontrolle am 11.06.2010 ein Brief von Herrn S. offen abgesendet wurde. Dies beruhte auf einem Versehen des Bediensteten, der zwischenzeitlich

sensibilisiert wurde, so dass davon ausgegangen werden kann, dass derartige Probleme künftig nicht auftreten werden.

Die Fortschreibung des Vollzugsplans hat am 03.08.2010 stattgefunden. Eine Fortschreibung zum zunächst geplanten Zeitraum Ende Mai, Anfang Juni 2010 war nicht möglich, da die Gefangenenpersonalakten zu anderen Zwecken benötigt wurden.

Die Taschengeldberechnung für die Monate Mai und Juni 2010 ist nicht zu beanstanden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme der Landesregierung (Justizministerium) vom 12.10.2010 verwiesen, die Herrn S. übersandt wird.

15-P-2010-00170-00

Drensteinfurt
Sozialhilfe

Der Bestatterverband beschwert sich über die Dauer der Bearbeitung des Antrags von Frau K. auf Übernahme der Bestattungskosten für ihre verstorbene Mutter.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales – MAIS) über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung ausführlich berichten lassen. Zudem hat der Petitionsausschuss einen Erörterungstermin mit der Landesregierung (MAIS) und dem Kreis Warendorf durchgeführt.

Mit Bescheid vom 25.05.2010 hat der Kreis dem Antrag von Frau K. entsprochen.

Im Erörterungstermin hat der Kreis eingeräumt, dass zwischen dem Eingang des Antrags beim Kreis Warendorf am 07.01.2010 und der Anforderung fehlender Unterlagen am 17.03.2010 eine unangemessen lange Zeit liegt. Der Kreis berichtet, dass Ende 2009 einerseits - aus nicht nachvollziehbaren Gründen - die Zahl der eingegangenen Anträge auf

Übernahme von Bestattungskosten kurzfristig extrem stieg. Andererseits sei im Sozialamt ein hoher Krankenstand gewesen. Aus diesen Gründen, wegen der Feiertage und urlaubsbedingt sei es nicht möglich gewesen, umzusteuern, sodass es zeitweilig zu einer langen Bearbeitungsdauer gekommen ist. Nach Auskunft des Kreises handelte es sich um eine Ausnahmesituation. Der Kreis hat versichert, die Anträge grundsätzlich innerhalb einer angemessenen Zeit zu bearbeiten.

Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass die weitere Verzögerung dadurch entstanden ist, dass die mit Schreiben vom 17.03.2010 angeforderten Unterlagen erst nach einer schriftlichen Erinnerung vorgelegt wurden. Diese Zeitverzögerung hat der Kreis somit nicht zu vertreten.

Nach Eingang der Unterlagen hat der Kreis innerhalb von vier Tagen dem Antrag entsprochen.

15-P-2010-00172-00

Mönchengladbach
Sozialhilfe

Der Bestatterverband beschwert sich über die Bearbeitungsweise bzw -dauer der Bearbeitung des Antrags von Frau H. auf Übernahme der Bestattungskosten für ihren verstorbenen Ehemann.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales – MAIS) über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung ausführlich berichten lassen. Zudem hat der Petitionsausschuss einen Erörterungstermin mit der Landesregierung (MAIS) und der Stadt Mönchengladbach durchgeführt.

Die Stadt Mönchengladbach hat dem Antrag inzwischen entsprochen und die bewilligten Kosten an den Bestatter überwiesen.

Im Erörterungstermin hat die Stadt eingeräumt, dass die Bearbeitungsdauer in der Nachschau unangemessen lang war. Die Stadt Mönchengladbach hat die Bearbeitungsweise von Anträgen auf Bewilligung von Bestattungskosten inzwischen optimiert und der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts angepasst. Zudem wurden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult.

15-P-2010-00180-00

Köln

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn T. zu Grunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) festgestellt, dass die durch Herrn T. beklagten Benachteiligungen in der Klinik nicht stattfinden.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass bei Kontakten mit Herrn T. seitens der Klinik eine neutrale zweite Person hinzugezogen wird, um seine erheblichen krankheitsbedingten Verständnis- und Deutungsprobleme beim Austausch mit anderen Menschen reduzieren zu können. Diese Maßnahme erfolgt bei schweren Störungen dieser Art allein aus therapeutischen Gründen. Dies ist bislang auch bei Lockerungsmaßnahmen erforderlich, so dass seine Beschwerde insoweit auf einem Missverständnis beruht.

Die Begleitung durch eine zweite Person beim an sich vorgesehenen "1:1-Ausgang" hatte allein therapeutische Gründe. Aufgrund der aktuellen therapeutischen Fortschritte wird inzwischen auf eine zweite Person bei therapeutischen Einzelgesprächen verzichtet.

Im Übrigen bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihm unaufgefordert über das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens

durch den Landschaftsverband Rheinland zu berichten.

15-P-2010-00215-00

Wülfrath

Kindergartenwesen

Maßgeblich für die Finanzierung einer Kindertageseinrichtung ist nach § 19 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) die Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung, auf die das Land keinen Einfluss nehmen kann. Insofern kann die Entscheidung der Stadt Wülfrath hinsichtlich der evangelischen Kindertagesstätte Wülfrath-Düssel nicht beanstandet werden.

Im Rahmen der Grundrevision des KiBiz, die bis zum Beginn des Jahres 2011 durchgeführt wird, ist jedoch auch zu prüfen, inwieweit eine gesetzliche Regelung hinsichtlich eines interkommunalen Finanzausgleichs geschaffen wird.

Einem Ergebnis kann allerdings derzeit nicht vorgegriffen werden.

15-P-2010-00216-00

Duisburg

Arbeitsförderung

Die Erwerbsfähigkeit von Herrn E. wurde durch ein Gutachten des Ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit Duisburg festgestellt. Ein weiteres Gutachten des Ärztlichen Dienstes kam außerdem zu dem Ergebnis, dass die Teilnahme an der Maßnahme zumutbar ist, sofern er Bedingungen vorfindet, die seinem Leistungsvermögen entsprechen.

Gegen ärztliche Gutachten können keine Rechtsmittel eingelegt werden. Im Zweifel kann jedoch Widerspruch gegen einen belastenden Bescheid erhoben werden, der auf dem Gutachten beruht. Dann besteht auch die Möglichkeit, ein erneutes Gutachten einzuholen.

Die ARGE Duisburg hat sich wegen der gesundheitlichen Einschränkungen von Herrn E. mit dem Träger der Maßnahme in Verbindung gesetzt, damit entsprechende Bedingungen für ihn geschaffen werden. So ist es beispielsweise möglich, dass er auch außerhalb der planmäßigen Pausen kurze Pausen zur Bewegung einlegen kann. Daher bestehen gegen die Teilnahme an der Maßnahme im Hinblick auf die gesundheitliche Situation von Herrn E. derzeit keine Einwände.

Herrn E. steht allerdings bei einer Verschlechterung seines Gesundheitszustands auch weiterhin die Möglichkeit offen, neue ärztliche Atteste vorzulegen, die gegebenenfalls zu einer erneuten Prüfung der Leistungsfähigkeit unter Hinzuziehung des ärztlichen Dienstes führen können.

Soweit Herr E. in seiner Petition von Drohungen des Arbeitsvermittlers im Hinblick auf den Leistungsbezug und die Aufenthaltserlaubnis seiner Ehefrau berichtet, wird dies von dem damals zuständigen Arbeitsvermittler ausdrücklich bestritten. Eine Klärung des Sachverhalts ist dem Petitionsausschuss auf Grund der unterschiedlichen Aussagen nicht möglich.

15-P-2010-00232-00

Warendorf
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn P. und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Münster das Erforderliche veranlasst und sich bei Herrn P. dafür entschuldigt hat, soweit von der Staatsanwaltschaft Münster versehentlich eine verhängte Geldstrafe nebst Kosten zweifach eingefordert worden ist. Der Ausschuss hat weiter von den Gründen, aus denen die Staatsanwaltschaft Münster auf die Strafanzeige von Herrn P. hin in dem Verfahren 80 Js 24/10 die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt hat, und davon

Kenntnis genommen, dass deren Sachbehandlung dem Generalstaatsanwalt in Hamm und dem Justizministerium zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat.

Ferner hat er von Gegenstand und Verlauf des Verfahrens 81 Js 2730/09 der Staatsanwaltschaft Münster sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen der Präsident des Landgerichts Münster die Kreispolizeibehörde Warendorf um eine Gefährdungsansprache des Herrn P. gebeten hat.

Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

15-P-2010-00315-00

Jászszentandrás
Hilfe für behinderte Menschen

Die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises liegen nicht vor. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Wohnsitz oder ein gewöhnlicher rechtmäßiger Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes vorliegt oder einer Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs nachgegangen wird und ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 vorliegt. Sofern Frau P. noch der deutschen Steuerpflicht unterliegt, könnte die Feststellung eines GdB steuermindernde Wirkung haben.

Aussagekräftige Unterlagen darüber, dass Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen, die eine Feststellung eines GdB nach deutschem Recht rechtfertigen würden, wurden von Frau P. bisher nicht beigebracht.

Die bisherigen Feststellungen entsprechen der Sach- und Rechtslage.

15-P-2010-00337-00

Geilenkirchen
Ordnungswesen

Nach den Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Geilenkirchen besteht ein Verunreinigungsverbot, das durch den Außendienst des örtlichen Ordnungsamts überwacht wird. Darüber hinaus besteht im Bereich von Kinderspielplätzen ein Mitführverbot von Tieren, dessen Einhaltung ebenfalls überwacht wird. Für das zusätzliche Aufstellen von Schildern, die auf das Verbot der Verunreinigung öffentlicher Anlagen durch Hundekot hinweisen, besteht keine Veranlassung.

Der Vorwurf des Petenten, dass in Leiffahrt Kampfhunde ohne Maulkorb herumlaufen, hat sich nicht bestätigt. Das örtliche Ordnungsamt wird sich deshalb in dieser Sache noch einmal mit dem Petenten in Verbindung setzen und ihn über den Sachverhalt aufklären.

In Bezug auf die Aufstellung von Hundetoiletten hat die Stadt im Zuge einer Erprobung negative Erfahrungen gemacht. Die angebrachten Vorrichtungen wurden immer wieder zerstört, Rollen mit Sammelbeuteln entfernt, so dass von einer Fortführung der Maßnahme Abstand genommen wurde.

Das Vorgehen der Stadt Geilenkirchen ist demnach nicht zu beanstanden.

15-P-2010-00338-00

Bad Honnef
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sowohl die Kreispolizeibehörde Bonn als auch die Stadt Bad Honnef der durch den Petenten vorgebrachten Problematik sachgerecht begegnen. Er sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Ministerium für Wirtschaft, Energie,

Bauen, Wohnen und Verkehr) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.10.2010.

15-P-2010-00600-00

Duisburg
Grundsicherung

Grundsätzlich ist sämtliches Einkommen in Geld und Geldeswert auf Grundsicherungsleistungen anzurechnen. Hiervon gibt es nur sehr wenige Ausnahmen.

Die Prüfung der Frage, ob im Falle der Gewährung von Entschädigungsleistungen an Herrn G. diese von der Anrechnung auf die ihm gewährten Grundsicherungsleistungen befreit sind, kann erst erfolgen, wenn bekannt ist, in welcher Art, Form und Höhe ihm eine Entschädigung gewährt wird.

15-P-2010-00602-01

Münster
Strafvollzug

Die Justizverwaltung geht wegen der Schwere der Straftaten und aufgrund des seit Juli des Jahres bekannten ausländerrechtlichen Status von Herrn C. davon aus, dass er aus der Haft abgeschoben wird.

Der Petent verfügt über die Fachoberschulreife und eine in der Justizvollzugsanstalt Iserlohn abgeschlossene Ausbildung zum Industrielackierer. Nach den Vorgaben der Arbeitsverwaltung wird bei bevorstehenden Abschiebemaßnahmen eine Ausbildung kaum finanziert. Das gilt umso mehr für eine zweite.

Durch die vorhandene schulische und berufliche Bildung sind die Voraussetzungen für eine

Wiedereingliederung bei der Haftentlassung, auch wenn dies mit einer Abschiebung erfolgen sollte, gut. Zu der von Herrn C. gewünschten Maßnahme besteht daher keine Veranlassung.

15-P-2010-00666-00

Willich

Strafvollzug

Herr K. hat mit der Petition um organisatorische Unterstützung seiner Eheschließung mit Frau P. gebeten, die sich schwierig gestaltet, weil beide Insassen von Justizvollzugsanstalten sind.

Die Justizvollzugsanstalten Aachen und Willich II haben zwischenzeitlich bei der Vorbereitung der Hochzeit von Herrn K. und Frau P. geholfen. Der Anstaltsseelsorger der Anstalt Aachen hat zwei Telefonate zwischen ihnen vermittelt. Die Sozialdienste der Anstalten haben organisiert, dass die standesamtliche Eheschließung am 03.11.2010 in der Anstalt Willich II stattfinden kann. Herr K. wird rechtzeitig vorher in die Anstalt Willich I verlegt.

Eine Besuchsüberstellung konnte vorab nicht ermöglicht werden. Zwar hat die Anstalt Aachen die Anträge vom 08.03.2010 und 03.05.2010 von Herrn K. befürwortet. Die Anstalt Willich I, in die er für den Besuch vorübergehend hätte überstellt werden müssen, hat dies jedoch abgelehnt. Zunächst hätte aufgrund hoher Belegung der Anstalt die gesetzlich vorgeschriebene Trennung des seinerzeit noch in Untersuchungshaft befindlichen Herrn K. von den Strafgefangenen nicht sichergestellt werden können. Zur Begründung der Ablehnung des zweiten Antrags führte die Anstalt Willich I an, dass eine vor der Inhaftierung bestehende Lebensgemeinschaft mit Frau P. nicht nachgewiesen sei, da in seinem Personalblatt eine andere Person als seine Freundin angegeben war.

Da die Beziehung zwischen Herrn K. und Frau P. nunmehr nachgewiesen ist, wird die Landesregierung (Justizministerium) gebeten, den betroffenen

Justizvollzugsanstalten nahezulegen, die Beziehung auch durch Besuchsüberstellungen im Rahmen des Möglichen zu fördern.

15-P-2010-00668-00

Köln

Einkommensteuer

Zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer in Steuerklassen eingereiht. Bezogen auf ein erstes Dienstverhältnis können verheiratete Arbeitnehmer unter anderem in die Steuerklasse III eingereiht werden. Die Steuerklasse VI findet bei Arbeitnehmern Anwendung, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen. Der Lohnsteuereinbehalt nach dieser Steuerklasse erfolgt dann vom Arbeitslohn für das zweite und jedes weitere Beschäftigungsverhältnis.

Zum Arbeitslohn und damit zu den dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch die von einem ehemaligen Arbeitgeber gezahlten Versorgungsleistungen aus einem früheren Dienstverhältnis. Werden Versorgungspflichten im Falle der Insolvenz des ehemaligen Arbeitgebers von einem Pensionsversicherungsverein übernommen, gilt dieser als Arbeitgeber und hat folglich den Einbehalt der Lohnsteuer für die geleisteten Versorgungsbezüge vorzunehmen. Daher wurde Herr K. zu Recht durch den Pensionsversicherungsverein zur Vorlage einer Lohnsteuerkarte aufgefordert.

Im Ergebnis bezieht Herr K. Arbeitslohn in Form von Versorgungsbezügen von zwei unterschiedlichen Arbeitgebern. Da der Bayer AG die Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse III vorgelegt wurde, stellen die vom Pensionsversicherungsverein gezahlten Versorgungsbezüge Leistungen aus einem zweiten Dienstverhältnis dar und können daher nur nach der Steuerklasse VI besteuert werden.

Dem Vorschlag von Herrn K., die vom Pensionssicherungsverein gezahlte Betriebsrente zunächst an die Bayer AG zu zahlen und dann dort die Versorgungsbezüge beider Arbeitgeber insgesamt nach der Steuerklasse III zu besteuern, kann nicht gefolgt werden, da dieser und nicht die Bayer AG als vorheriger Arbeitgeber gegenüber dem Pensionssicherungsverein bezugsberechtigt ist. Der Pensionssicherungsverein hat seine Verpflichtung unmittelbar gegenüber Herrn K. als Bezugsberechtigten zu erfüllen und muss daher den entsprechenden Lohnsteuerabzug nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen der vorgelegten Lohnsteuerkarte vornehmen.

Entgegen der offensichtlichen Annahme von Herrn K. entstehen diesem durch die Anwendung der Steuerklasse VI auf die vom Pensionssicherungsverein gezahlte Betriebsrente im Ergebnis keine steuerlichen Nachteile. Da die einbehaltene Lohnsteuer lediglich eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuerschuld eines Kalenderjahres ist, wird im Rahmen der nach Ablauf des Kalenderjahres durchzuführenden Einkommensteuerveranlagung die zutreffende Einkommensteuer für diesen Veranlagungszeitraum ermittelt. Im Laufe des Kalenderjahres zu viel einbehaltene Lohnsteuer wird angerechnet und gegebenenfalls erstattet. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ist daher nicht gegeben.

Im Übrigen sieht das Einkommensteuergesetz zur Abmilderung des Lohnsteuerabzugs bei Steuerklasse VI bereits die Möglichkeit vor, dass auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI ein Freibetrag eingetragen wird, wenn und soweit für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem Dienstverhältnis mit der Steuerklasse III nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. Herrn K. steht es frei, unter Vorlage seiner Lohnsteuerkarten und Darlegung seiner künftigen Einkünfte diese Möglichkeit von seinem Finanzamt prüfen zu lassen.

15-P-2010-00673-01

Borken

Beamtenrecht

Die Landesregierung (Justizministerium) hat mitgeteilt, dass es nach dem Regierungswechsel in der Justizverwaltung in einer Übergangszeit zu Verzögerungen bei der Erstellung von Ehrenurkunden kam. Die Ursache lag in der Sicherstellung einer Urkundenunterzeichnung durch die neue Ministerpräsidentin und den neuen Justizminister. Sie bedauert sehr, dass dies dazu geführt hat, dass der Dank und die Anerkennung, die Frau J. nach einer 40-jährigen Dienstzeit gebühren, erst verspätet am 12.08.2010 auch durch Aushändigung der Ehrenurkunde zum Ausdruck gebracht werden konnte.

Frau J. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 18.10.2010.

15-P-2010-00775-00

Bad Neuenahr

PolizeiOrdnungswidrigkeiten

Die neuerlichen Vorwürfe des Petenten werden zurückgewiesen. Das Protokoll der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht (Strafrichter) in Heinsberg am 14.06.2010 enthält keine Hinweise auf ein rüpelhaftes Benehmen eines Zeugen. Auf Nachfrage erklärte der zuständige Richter, der als Zeuge vernommene Polizeibeamte habe sich in keiner Weise rüpelhaft und unerträglich verhalten. Die Verhandlung sei vielmehr äußerst ruhig verlaufen. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat berichtet, Gegenstand der Verhandlung sei insbesondere die Frage einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch den Petenten gewesen mit der Folge, dass ggf. eine Verurteilung wegen einer Straftat in Betracht gekommen wäre. Der als Zeuge hierzu gehörte, vom Petenten als "Rüpel" bezeichnete Polizeibeamte habe durch seine ausschließlich sachbezogene Aussage nachhaltig zur Entlastung des Petenten

beigetragen. Das Verhalten des Polizeibeamten sei in jeder Hinsicht korrekt gewesen. Zwei weitere Zeugen hätten im Übrigen nichts über ein ungebührliches Verhalten des Polizeibeamten während der Anzeigenaufnahme berichtet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es für das dem Polizeibeamten unterstellte Verhalten keinerlei Anhaltspunkte gibt, weder zum Zeitpunkt der Anzeigenaufnahme noch im Zusammenhang mit der gerichtlichen Behandlung des Bußgeldverfahrens. Auch gibt es keinen Anlass, die Angaben des betroffenen Polizeibeamten selbst, der Zeugen sowie letztlich der Staatsanwaltschaft und des zuständigen Richters in Zweifel zu ziehen.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00795-00

Dortmund
Krankenhäuser
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Veranlassung für weitere Maßnahmen.

Die Krankenhäuser finanzieren sich im Wesentlichen aus zwei Quellen. So werden die gesetzlich vorgesehenen bzw. versicherten Behandlungskosten der Patientinnen und Patienten von den jeweiligen Krankenkassen getragen. Die Pflegesätze der Krankenhäuser sind dabei für private und gesetzlich Versicherte gleich zu berechnen.

Falls die betrieblichen Einnahmen die betrieblichen Ausgaben eines Krankenhauses nicht decken, ist auf Dauer der Träger gefordert, den wirtschaftlichen Bestand des Krankenhauses zu sichern oder den Betrieb aufzugeben. Sofern also ein

Krankenhaus in öffentlicher Trägerschaft betrieben wird, käme es zwar zu einem Nachschießen aus Mitteln dieses öffentlichen Trägers, allerdings wären hierdurch weder die privaten noch die gesetzlichen Krankenkassen betroffen.

Die Investitionskosten der Krankenhäuser werden grundsätzlich durch die Länder finanziert, wenn diese Krankenhäuser in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind. Dieser grundsätzliche Finanzierungsanspruch besteht unabhängig von der Trägerschaft. Auch hier entstehen den gesetzlichen Krankenversicherungen keine Nachteile gegenüber den privaten Krankenversicherungen. Das gilt auch, soweit Krankenhäuser ihre Investitionen aus eigenen Mitteln bzw. aufgenommenen Darlehen finanzieren, da dies ebenfalls ausschließlich zu Lasten und auf Risiko des Trägers erfolgt.

15-P-2010-00808-00

Drensteinfurt
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen von Frau S., ihr Kind im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts an der KGS Kardinal-von-Galen Grundschule sonderpädagogisch zu fördern, entsprochen wurde.

15-P-2010-00814-00

Möhnesee
Schulen

Die Hannah-Arendt-Gesamtschule hat die Legasthenie der Tochter von Herrn K. anerkannt, die vorgesehenen Fördermaßnahmen ermöglicht und die Lese-Rechtschreibschwäche bei der Beurteilung von schriftlichen Arbeiten berücksichtigt.

Selbst wenn der Erweiterungskurs Deutsch besucht und sogar mit der Note ‚befriedigend‘ abgeschlossen worden wäre, könnte der Qualifikationsvermerk

nicht erteilt werden, da nach dem Leistungsbild der Schülerin die Minderleistung im Fach Englisch nicht ausgeglichen werden könnte.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.10.2010.

15-P-2010-00817-00

Ibbenbüren
Baugenehmigungen

Der auf dem Grundstück Gemarkung Ibbenbüren, Flur 39, Flurstück 16 ohne Baugenehmigung errichtete Anbau am Wohngebäude ist nachträglich nicht genehmigungsfähig, da ihm bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Zum einen ist er nicht nach § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) privilegiert zulässig, weil er nicht einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient.

Das Vorhaben kann auch nicht als "sonstiges Vorhaben" zugelassen werden, weil es öffentliche Belange (Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans, Entstehung einer Splittersiedlung) beeinträchtigt. Auch die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB sind nicht erfüllt, weil bei einer im Wohngebäude bestehenden Wohnfläche von mindestens 150 m² bereits eine angemessene Wohnraumversorgung vorliegt. Der Anbau erfüllt daher nicht den Tatbestand einer angemessenen Erweiterung im Sinne der Vorschrift.

15-P-2010-00822-00

Münster
Krankenversicherung
Gesundheitswesen

Dem Petitionsausschuss ist eine fachliche Überprüfung der in Rede stehenden gutachterlichen Aussagen und Feststellungen des Medizinischen

Dienstes der Krankenversicherung Westfalen-Lippe (MDK) nicht möglich.

Die Ärztinnen und Ärzte des MDK sind bei der Wahrnehmung ihrer medizinischen Aufgaben nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen. Sie unterliegen daher keiner Fachaufsicht durch das Land, sondern ausschließlich der Dienstaufsicht durch ihre Arbeitgeber.

Der MDK hat allerdings seine gutachterliche Stellungnahme im Rahmen der Petition nochmals überprüft, dabei aber kein anderes Ergebnis erzielt.

15-P-2010-00826-00

Linz
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informieren lassen. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

15-P-2010-00833-00

Bonn
Schulen

Dem Anliegen von Herrn K., Tanzpädagogik als neues Unterrichtsfach in den nordrhein- westfälischen Schulen einzuführen, kann nicht entsprochen werden.

Ausgebildete Tanzpädagogen könnten an öffentlichen Schulen nur im Rahmen des Seiteneinstiegs für ein Unterrichtsfach, für befristete Vertretungstätigkeiten für ein Unterrichtsfach, für Arbeitsgemeinschaften oder im Rahmen außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote beschäftigt werden.

Nur das Gymnasium Essen-Werden verfügt über eine eigene Tanzausbildung. Interessierten Schülerinnen und Schülern wird dort eine vorbereitende Tanzausbildung geboten, wobei ein Leistungskurs Sport mit dem Schwerpunkt Tanz gewählt werden kann. Herrn K. kann nur empfohlen werden, sich zu Fragen der

Besetzung von Stellen und Vertretungsbedarfen direkt mit dem Gymnasium in Verbindung zu setzen.

Zur weiteren Information erhält Herr K. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.10.2010.

15-P-2010-00834-00

Herdecke
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 27.04.2010 zu ändern.

15-P-2010-00841-00

Köln
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Beschluss des Rats der Stadt Nideggen, die Gebühren für die Nutzung des örtlichen Kletterparks zu erhöhen, entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Bei den Klettertickets handelt es sich um Eintrittsgelder und somit um privatrechtliche Leistungsentgelte im Sinne der Gemeindehaushaltsverordnung, die die Stadt auf der Grundlage der Gemeindeordnung erhebt. Da die Stadt Nideggen sich seit Jahren im Nothaushalt befindet, sind die Aufwendungen für die zur Verfügungstellung des Kletterdienstes durch Einnahmen zu decken. Der Aufwand ergibt sich zum Einen aus der Verkehrssicherungspflicht als Grundstückseigentümerin und zum Anderen aus der Kontroll- und Überwachungspflicht des Landschaftsplans. Die Stadt Nideggen ist touristisch ausgerichtet und möchte das Kletterangebot in der freien Natur auch in Zukunft aufrecht erhalten.

Zum Vorwurf des Petenten, sein Recht auf freien Zutritt zur Landschaft sei verletzt, ist

festzustellen, dass die Buntsandsteinfelsen in einem Naturschutzgebiet liegen. Dies ist ein beliebtes Klettergebiet. Naturerhaltungsmaßnahmen auf der einen Seite und die touristische Nutzung auf der anderen Seite haben zu einem Regelwerk geführt, das von Naturnutzern und Naturschützern getragen wird. Daher ist das Beklettern der Felsen nur unter Beachtung von Regeln möglich. Die Einhaltung der Festsetzungen des Landschaftsplans ist auch im Hinblick auf die Einhaltung der Quotierung mit einem hohen Aufwand verbunden. Der geforderte freie Zutritt zur Landschaft sei daher aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Der Petitionsausschuss vermag einen Rechtsverstoß der Stadt Nideggen nicht festzustellen und sieht keine Notwendigkeit für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten.

15-P-2010-00846-00

Münster
Lehrerausbildung

Frau C. N. hat zum 23.08.2010 ein Einstellungsangebot erhalten und ihren Dienst zwischenzeitlich angetreten.

15-P-2010-00847-00

Arnsberg
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss teilt die Bedenken von Herrn T. gegen die Antragsfrist des § 13 Abs. 3 Satz 1 der Beihilfenverordnung nicht.

Herr T. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 13.10.2010.

15-P-2010-00856-00

Iserlohn
Hochschulen

Zum Thema Studienbeiträge liegen dem Landtag derzeit zwei Gesetzesinitiativen vor. Für den 26.11.2010 hat der zuständige Fachausschuss zu diesem Thema u. a. eine Anhörung vorgesehen.

Das Ergebnis der weiteren parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

Die Petition wird nach § 93 der Geschäftsordnung des Landtags dem Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie als Material zur Verfügung gestellt.

15-P-2010-00870-00

Langenberg
Rechtspflege
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das der Petition von Herrn M. zugrunde liegende Zwangsversteigerungsverfahren unterrichtet.

Soweit sich Herr M. gegen die Zwangsversteigerung der Liegenschaft durch Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Rheda-Wiedenbrück vom 08.01.2010 wendet, ist dem Petitionsausschuss aufgrund der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern von Gesetzes wegen verliehenen sachlichen Unabhängigkeit eine Bewertung und Überprüfung der Entscheidung des Amtsgerichts Rheda-Wiedenbrück verwehrt.

Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln durch das in der Instanz nächsthöhere Gericht überprüft werden. Davon hat Herr M. durch die Erhebung der sofortigen Beschwerde zum Landgericht Bielefeld - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht. Eine Überprüfung des die sofortige

Beschwerde zurückweisenden Beschlusses des Landgerichts Bielefeld vom 09.02.2010 ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit ebenfalls verwehrt.

15-P-2010-00878-00

Hamm
Besoldung der Beamten

Mit der Gewährung einer Beihilfe zu den Aufwendungen des Ehemannes ist dem Anliegen von Frau S. zwischenzeitlich in vollem Umfang entsprochen worden.

15-P-2010-00882-00

Hamm
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und würdigt die von Frau S. im Rahmen der Pflege ihres Mannes erbrachte Leistung.

Nach eingehender Überprüfung der Rechtslage hat sich der Petitionsausschuss allerdings davon überzeugt, dass die von der AOK Westfalen-Lippe getroffenen Entscheidungen auf der Grundlage der vorliegenden ablehnenden gutachterlichen Stellungnahmen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nicht zu beanstanden sind.

Der Petitionsausschuss kann Frau S. daher nur empfehlen, zunächst die vom Medizinischen Dienst vorgeschlagenen ambulanten Behandlungsmethoden in Anspruch zu nehmen.

Der Ausgang des noch anhängigen Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

Da nach den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen bereits Maßnahmen der stationären Rehabilitation zu gewähren sind, wenn die medizinischen Voraussetzungen dafür

vorliegen, sieht der Petitionsausschuss keinen weiteren Regelungsbedarf.

15-P-2010-00929-00

Sonsbeck

Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informieren lassen. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen von Frau S. zum Erfolg zu verhelfen.

Da sich Frau S. fristgerecht um eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst zum 01.02.2011 beworben hat, wird sie zum genannten Einstellungstermin ein Einstellungsangebot erhalten.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.10.2010 wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2010-00931-00

Willich

Strafvollzug

Mit der Petition bittet Frau D. um ihre Verlegung von der Justizvollzugsanstalt Willich II in die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen, da es für sie einfacher wäre, von dort aus den Kontakt zu ihrem in Essen wohnhaften Sohn zu halten.

Eine Verlegung nach Gelsenkirchen gestaltet sich schwierig, da die Anstalt Willich II für Frau D. zuständig ist und die Belegung in der Anstalt in Gelsenkirchen hoch ist. Um die Situation für Frau D. und ihren Sohn zu erleichtern, hat die Anstalt Willich II vorgeschlagen, dass Frau D. den monatlichen Regelbesuch in einem Stück in Anspruch nimmt. Damit müsste ihr Sohn den Weg nach Willich nur einmal im Monat bewältigen. Ferner kann Frau D. zur Förderung der Beziehung zu ihrem Sohn die Genehmigung von Langzeitbesuchen beantragen. Für den Fall, dass der Sohn nicht über die finanziellen Mittel verfügt, eine Fahrkarte zu bezahlen, kann ihm Frau D. einen Teil ihres Hausgeldes überweisen.

Sofern sich eine Möglichkeit ergibt, eine Gefangene im Wege eines Gefangenaustauschs in die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen zu verlegen, wird die Landesregierung (Justizministerium) gebeten, der Anstalt Willich II nahe zu legen, die persönlichen Umstände von Frau D. bei der Auswahl der zu verlegenden Person zu bedenken.

15-P-2010-00932-00

Duisburg

Abgabenordnung

Das vom Finanzamt Lüdinghausen für Einkommensteuerrückstände von Frau O. durchgeführte Vollstreckungsverfahren ist nicht zu beanstanden. Das gilt auch für die Ausbringung von diversen Sachpfändungen und die angekündigte Verwertung der Pfandsachen.

Den Antrag auf Akteneinsicht lehnte das Finanzamt zu Recht ab, da eine Einsichtnahme unter anderem das laufende Vollstreckungs- und Duldungsverfahren gefährdet hätte. Das Erhebungsinteresse überwiegt das Informationsinteresse. Über den Einspruch gegen die Ablehnung wird das Finanzamt entscheiden.

Die Eheleute O. erhalten zur weiteren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.10.2010.

15-P-2010-00933-00

Steinfurt

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Ein gesetzlicher Anspruch des Herrn S. auf Verzinsung seines

Erstattungsanspruchs aus Kanalanschlussbeiträgen besteht nicht. Diesem Ergebnis entsprechen auch die von Herrn S. eingeholten Rechtsauskünfte. Dass die Stadt Steinfurt im vorliegenden Fall wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles aus Billigkeitsgründen heraus dennoch gehalten wäre, eine Verzinsung der Erstattung vorzunehmen, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Wenn das Gericht schon die Rücknahme des Beitragsbescheids und damit die Erstattung der bereits gezahlten Beträge nicht als zwingend angesehen hat, so muss dies erst recht auf eine rechtlich nicht vorgesehene Verzinsung der Erstattung zutreffen. Zudem würde der freiwilligen Anerkennung eines rechtlich ausdrücklich nicht gegebenen Verzinsungsanspruchs entgegenstehen, dass die öffentliche Hand mit den ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln verantwortungsbewusst umzugehen hat. Somit ist das Verwaltungshandeln der Stadt Steinfurt kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Im Übrigen ist ein kommunalaufsichtliches Einschreiten weder geboten noch zulässig, da Kommunalaufsichtsbehörden nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen dürfen, nicht aber mit dem Ziel, einem Einzelnen zu seinem (vermeintlichen) Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann. Herr S. hatte nach Zustellung des Urteils des Verwaltungsgerichts Münster vom 16.12.2009 die Möglichkeit, die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht zu beantragen. Diese Möglichkeit hat er nicht genutzt.

15-P-2010-00939-00

Aachen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss

zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Gang des Verfahrens 12 UR II 24/03 WEG vor dem Amtsgericht Aachen ist nicht zu beanstanden. Die Verfahrensdauer ist vielmehr darauf zurückzuführen, dass sich die anwaltlich vertretenen Parteien auf eigenen Wunsch immer wieder in Vergleichsverhandlungen befanden und auf ihren Antrag Termine aufgehoben wurden. Das Ergebnis dieser Verhandlungen wurde von Seiten der Parteien auch nicht immer unverzüglich, sondern teilweise erst auf Sachstandsanfragen des Abteilungsrichters mitgeteilt. Das Verfahren wurde dabei von Seiten des zuständigen Abteilungsrichters jederzeit ohne Verzögerungen gefördert. Soweit Frau H. rügt, dass der zuständige Abteilungsrichter in den mündlichen Verhandlungen auf einen Vergleichsabschluss hingewirkt habe, so entspricht dies zum einen der gesetzlichen Vorgabe. Zum anderen waren die entstandenen zeitlichen Verzögerungen nicht hierauf, sondern auf die zwischen den Parteien außerhalb der Verhandlung geführten langwierigen Vergleichsgespräche zurückzuführen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00940-00

Bochum

Abgabenordnung

Die Vorgehensweise des Finanzamts Bochum-Mitte entspricht der üblichen Verfahrensweise und ist nicht zu beanstanden. Das Finanzamt war berechtigt, die rückständigen Abgabenforderungen beizutreiben, denn die Forderungen waren fällig und vollstreckbar. Anzeichen für einen Ermessensfehlergebrauch hinsichtlich der Auswahl der Vollstreckungsmaßnahme sind nicht ersichtlich. Die Pfändungsgebühr sowie die Auslagen im Zusammenhang mit der Verbringung des Fahrzeugs in die Essener

Versteigerungshalle gehen zu Lasten von Herrn D., da die Pfändung rechtmäßig war.

Die Verpflichtung der Polizei zur Hilfeleistung bei der Unterstützung von Vollziehungsbeamten der Finanzämter ergibt sich aus § 287 Absatz 3 der Abgabenordnung. Für die Rechtmäßigkeit des zu vollstreckenden Beschlusses ist die ersuchende Behörde verantwortlich. Die Polizei hat dem Vollzugshilfeersuchen zu entsprechen, ausgenommen, es ist offenkundig unrechtmäßig. Entsprechende Erkenntnisse lagen nicht vor. Das Einschreiten der Polizeivollzugsbeamten ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bochum das Ermittlungsverfahren 570 Js 224/09 eingestellt hat und die hiergegen eingelegten Beschwerden des Herrn D. ohne Erfolg geblieben sind. Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Bochum und des Generalstaatsanwalts in Hamm gibt keinen Anlass zu Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen und Anordnungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

15-P-2010-00952-00

Dinslaken
Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Herrn S. die gebührenfinanzierten Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unbegrenzt im Internet zur Verfügung zu stellen, kann nach der geltenden Rechtslage nicht entsprochen werden.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 19.10.2010, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2010-00968-00

Göttingen
Luftverkehr
Eisenbahnwesen

Eine finanzielle Beteiligung des Landes an der Umsetzung der thematisierten Infrastrukturvorhaben ist angesichts der unzureichenden Berücksichtigung der Vorhaben im Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan, Teil Schiene nicht gegeben.

Herrn H. ist zu empfehlen, seine Projektvorschläge zwecks Meinungsbildung zunächst an den für Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs im westfälischen Raum zuständigen Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe weiterzuleiten, so dass letzterer in die Lage versetzt wird, die Anregungen bei Bedarf in seine eigenen Überlegungen - z. B. im Hinblick auf eine mögliche Fortschreibung des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans - einzubeziehen.

15-P-2010-00972-00

Stolberg
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Anhaltspunkte, die ein kommunalaufsichtliches Einschreiten erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Auch haben sich keine Hinweise auf erfolgte Versuche, die Kommunalaufsicht in irgendeiner Weise in ihrer Entscheidung zu beeinflussen, ergeben. Bislang liegen weder konkrete Ratsbeschlüsse in der Angelegenheit vor, noch bestehen vertragliche, sich haushaltsbelastend auswirkende Verpflichtungen. Selbst über das Finanzierungsmodell und die Projektstruktur ist noch zu entscheiden.

Bei der Veräußerung von kommunalem Vermögen hat die Stadt insbesondere § 90 Abs. 3 der Gemeindeordnung zu beachten, nach dem eine Veräußerung in

der Regel nur zum vollen Wert erfolgen darf. Dessen ungeachtet besteht gegenwärtig vor dem Hintergrund, dass sich die Stadt Stolberg in einer Situation mit nicht genehmigtem Haushaltssicherungskonzept befindet und im Finanzplanungszeitraum von der Überschuldung bedroht ist, hier kein Spielraum für neue Haushaltsbelastungen.

Im Hinblick auf das angesprochene Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren gegen den Regierungspräsidenten wird der Petent einen gesonderten Bescheid erhalten.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00975-00

Horn-Bad Meinberg
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn B.-L. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch das Grundgesetz beziehungsweise § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die bisher ergangenen gerichtlichen Sachentscheidungen und verfahrensleitenden Maßnahmen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln durch das in der Instanz nächsthöhere Gericht überprüft werden. Davon hat Herr B.-L. hinsichtlich des Festsetzungsbeschlusses des Amtsgerichts Detmold vom 05.11.2009, mit dem für seine ehemalige Betreuerin 1.122,- Euro festgesetzt wurden, durch die Einlegung einer

Beschwerde - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

Ein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

15-P-2010-00978-00

Essen
Straßenverkehr

Frau R. kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn sie ihre Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen mittels eines positiven Gutachtens eines Facharztes für Psychologie mit verkehrsmedizinischer Qualifikation nachweist.

Der Bruder beklagt sich über die Vorgehensweise der Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Essen und hält die Bearbeitung der Angelegenheit für nicht nachvollziehbar und nicht akzeptabel. Bei Durchsicht der Fahrerlaubnisakte kann man durchaus zu dem Schluss gelangen, dass durch mangelnde Kommunikation sowie durch unglückliche Umstände in der Terminsetzung hinsichtlich der Erstellung von Gutachten Irritationen und Nachfragen entstanden sind, die hätten vermieden werden können.

Dies wird seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr bedauert und die Stadt Essen wird durch Übersendung dieser Stellungnahme darauf hingewiesen. Letztendlich ist aber festzustellen, dass das Handeln der Fahrerlaubnisbehörde der Rechtslage entspricht und damit im Ergebnis nicht zu beanstanden ist.

15-P-2010-00994-00

Köln
Einkommensteuer

Dem Wunsch von Herrn F. kann im Grundsatz entsprochen werden. Nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind

Bescheide über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags u. a. dann zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, wenn und soweit sich die bei der Einkommensteuerveranlagung nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte ändern und deshalb der entsprechende Einkommensteuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist. Dies gilt nach § 10 d Abs. 4 Satz 5 EStG entsprechend, wenn der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung des Einkommensteuerbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt. Im Fall von Herrn F. hat das Finanzamt die geltend gemachten Aufwendungen für das Studium nicht als vorweggenommene Werbungskosten, sondern als Sonderausgaben berücksichtigt. Die Einkommensteuerbescheide 2005 und 2006 weisen jeweils eine festgesetzte Steuer in Höhe von 0 Euro aus. Ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte wird jeweils nicht ausgewiesen.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist in einem solchen Fall § 10 d Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 EStG nicht anwendbar, da keine Änderung negativer Einkünfte, sondern eine erstmalige Berücksichtigung negativer Einkünfte vorliegt. Als Folge daraus kann eine erstmalige Verlustfeststellung unabhängig davon erfolgen, ob der Einkommensteuerbescheid des Verlustentstehungsjahres noch änderbar ist oder nicht. Im Fall des Herrn F. ist daher unerheblich, ob wegen der Versäumung der Einspruchsfrist hinsichtlich der Einsprüche gegen die Einkommensteuerbescheide 2005 und 2006 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann. Die Durchführung der erstmaligen Verlustfeststellungen auf den 31.12.2005 und 31.12.2006 ist daher verfahrensrechtlich zulässig und geboten.

Das Finanzamt wird allerdings zu prüfen haben, in welcher Höhe die strittigen Aufwendungen tatsächlich als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden können und

dadurch zur Entstehung negativer Einkünfte führen.

Die Streitfrage, ob Kosten für ein Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung keine Sonderausgaben, sondern vorweggenommene Werbungskosten aus nichtselbständiger Tätigkeit darstellen, ist vom Bundesfinanzhof mehrfach zu Gunsten der Kläger entschieden worden. Die Finanzverwaltung folgt dieser Rechtsprechung.

Die Einsprüche gegen die Einkommensteuerbescheide 2005 und 2006 sind aufgrund der festgesetzten Steuer in Höhe von jeweils 0 Euro mangels Beschwer unzulässig. Das Finanzamt wird diese Einsprüche zurückzuweisen haben, sofern keine Einspruchsrücknahme erfolgt.

15-P-2010-00999-00

Ibbenbüren

Vergabe von Studienplätzen

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die ZVS bei der Vergabe der Studienplätze für das erste Fachsemester des Studiengangs Medizin fehlerhaft entschieden hat.

Er kann Frau M. nur empfehlen, ihre Chancen im Auswahlverfahren der Hochschulen zu nutzen. Sie sollte dazu ihre Teilnahme an Auswahlverfahren der Universitäten beantragen, die bei der Vergabe der Plätze in dieser Quote nicht allein die Durchschnittsnote, sondern auch die berufliche Ausbildung und Tätigkeit im studiengangnahen Bereich oder sonstige Kriterien berücksichtigen, die sie zu erfüllen glaubt.

Im Hinblick auf die Durchschnittsnote von 2,1 und die bei einigen Universitäten bestehende Möglichkeit, diese Durchschnittsnote durch ein gutes Abschneiden im Rahmen des Tests für medizinische Studiengänge (TMS) zu verbessern, wird ihr weiterhin empfohlen, sich über die Modalitäten des TMS zu

informieren. Darüber hinaus sollte sie im Hinblick auf die optimale Nutzung ihrer Chancen hinsichtlich der Teilnahme an den Auswahlverfahren der Hochschulen nicht allein fünf sondern sechs Studienortwünsche benennen. Abschließend kann Frau M. nur geraten werden, auch von der Möglichkeit des Losverfahrens Gebrauch zu machen.

Frau M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 30.09.2010.

15-P-2010-01002-00

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau W. zugrunde liegenden Sachverhalt in einem Ortstermin umfassend informiert.

Frau W. beklagt, ihre Krankheiten würden in der Justizvollzugsanstalt Willich II nicht hinreichend ärztlich behandelt. Die von der Anstalt angebotene Verbringung in das Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg zur Abklärung ihres gesundheitlichen Zustandes lehnt Frau W. ab. Der Petitionsausschuss hat Frau W. bereits in dem Ortstermin darauf hingewiesen, dass sie die mit der Haft verbundenen Beschränkungen der freien Arztwahl hinnehmen muss. Ihr wird nochmals empfohlen, sich im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg zumindest untersuchen zu lassen, um die von ihr behaupteten krankheitsbedingten Einschränkungen ihrer Arbeitsfähigkeit gegenüber der Anstalt nachweisen zu können.

Die Anstalt gewährt Frau W. ab Oktober 2010 stufenweise Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung, so dass sich ihre Petition insoweit erledigt hat.

15-P-2010-01006-00

Witten
Medienrecht

Dem Anliegen von Herrn B., die Löschung der Inhalte von Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Sender einzustellen, kann nach der geltenden Rechtslage nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält Herr B. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 19.10.2010.

15-P-2010-01011-00

Bottrop
Straßenverkehr

Der angesprochene Parkplatz liegt im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Straßenbau. Im Rahmen seiner Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht war es geboten, den Parkplatz gründlich durch eine Fachfirma säubern zu lassen. Auch war eine zusätzliche intensive Reinigung aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen notwendig, da dort Drogenutensilien gefunden wurden. Die starke Verschmutzung und unerlaubte Müllentsorgung, teilweise sogar Sondermüll, zogen Probleme mit Ungeziefer und Ratten nach sich, so dass sogar eine Fachfirma mit der Reinigung beauftragt werden musste.

Für die Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen hat der Landesbetrieb bestimmte Vorschriften und Regeln einzuhalten, die eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Dies hatte zur Folge, dass der Parkplatz ab dem 23.07.2010 zunächst gesperrt wurde. Zwischenzeitlich ist der Auftrag erteilt und die Arbeiten sind durchgeführt worden. Die Reinigung ist abgeschlossen und der Parkplatz seit dem 27.08.2010 wieder geöffnet.

Die Aussage, dass der Parkplatz aus erzieherischen Gründen geschlossen wird, kann nicht nachvollzogen werden.

Der Landesbetrieb hat die Reinigung des Park- und Ride-Platzes entsprechend seiner Verantwortung ordnungsgemäß durchgeführt. An seinem Vorgehen ist aus hiesiger Sicht nichts zu beanstanden.

15-P-2010-01035-00

Weyerbusch
Rechtspflege

Frau L. hat trotz mehrfacher Aufforderung eine Vollmacht für ihre Freundin nicht vorgelegt. Weiterhin wurde dem Petitionsausschuss nicht mitgeteilt, um welche Person es sich dabei handelt.

Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne von Frau L. weiter tätig zu werden.

15-P-2010-01063-00

Voerde
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-01080-00

Wegberg
Familienfragen

Die Formulierung von § 4 Abs. 3 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist eindeutig. Ein höherer als der bereits festgestellte Anspruch auf Elterngeldleistungen besteht nicht. Die getroffenen Entscheidungen entsprechen der Sach- und Rechtslage und sind daher nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält Frau S. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 18.10.2010.

15-P-2010-01081-00

Schermbeck
Baugenehmigungen

Das Vorhaben ist als sonstiges Vorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig. Es beeinträchtigt öffentliche Belange, da es den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht und die Verfestigung bzw. Erweiterung einer

Splittersiedlung befürchten lässt. Die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde, den beantragten Vorbescheid abzulehnen, ist danach nicht zu beanstanden.

Durch einen Umbau und gegebenenfalls Erweiterung des Wohngebäudes von Herrn Z. auf bis zu zwei Wohnungen könnte der angestrebte Wohnraum realisiert werden. Ihm wird empfohlen, sich von der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Wesel entsprechend beraten zu lassen.

15-P-2010-01082-00

Werdohl
Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entsprechendes gilt für die Aufgabenwahrnehmung durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die kraft Gesetzes sachlich eigenverantwortlich tätig werden und deren Entscheidungen daher ebenfalls nur einer Kontrolle im gerichtlichen Instanzenzug unterliegen.

Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenweg ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Soweit Herr Dr. W. um Erläuterung verschiedener Begrifflichkeiten bittet, verweist der Petitionsausschuss auf die Ausführungsverordnung (AV) des Justizministeriums, in der die „Vollziehung von Schriftstücken“ geregelt ist. Die in dieser AV enthaltenen Bestimmungen wurden vom Amtsgericht Wermelskirchen beachtet.

Im Übrigen darf der Petitionsausschuss keine Rechtsauskünfte erteilen. Er kann

Herrn Dr. W. daher nur empfehlen, sich ggf. anwaltlich beraten zu lassen.

Herr Dr. W. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 20.10.2010 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Köln vom 27.09.2010.

15-P-2010-01084-01

Herne

Straßenverkehr

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 05.10.2010 (Petition Nr. 15-P-2010-01084-00) verbleiben.

15-P-2010-01095-00

Remscheid

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen gegen die Stadt Wuppertal zu empfehlen.

Der Stadt Wuppertal ist das der Petition zugrunde liegende Problem durchaus bewusst. Sie hat sich bereits um eine entsprechende Lösung bemüht. Aufgrund der Haushaltssituation ist die Stadt Wuppertal gezwungen, alle Möglichkeiten der Kosteneinsparung zu prüfen und, soweit vorhanden, auch zu nutzen. Deshalb wurde von den Kämmerern der bergischen Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal schon vor einigen Monaten der Auftrag erteilt, wirtschaftlichere Lösungen für die Beihilfesachbearbeitung zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass erste Ergebnisse hierzu in naher Zukunft vorliegen werden.

15-P-2010-01118-00

Bochum

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn M. und die Gründe, die einer finanziellen Abgeltung seiner krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenen Erholungsurlaubstage entgegenstehen, unterrichtet. Die Entscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Bochum entspricht der Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält Herr M. eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 12.10.2010.

15-P-2010-01137-00

Aachen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Soweit Herr S. unter Hinweis auf seinen derzeitigen Gesundheitszustand beanstandet, in den Verfahren 7 VRs 16/02, 605 Js 1747/03 und 605 Js 1646/05 von der Staatsanwaltschaft Aachen trotz Haftunfähigkeit zum Strafantritt geladen worden zu sein, hat die Prüfung der Sachbehandlung ergeben, dass bei den im Juli bzw. August 2010 erfolgten Ladungen zunächst die durch die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach eingeforderte amtsärztliche Stellungnahme des Gesundheitsamts der StädteRegion Aachen bei der Staatsanwaltschaft Aachen nicht bekannt war bzw. übersehen worden ist.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Aachen zwischenzeitlich dem Vorbringen von Herrn S. - Gewährung von Strafaufschub wegen krankheitsbedingter Haftunfähigkeit - entsprochen hat.

15-P-2010-01150-00

Essen

Beförderung von Personen

Grundsätzlich kann das Land auf die Ausgestaltung des Ticketsortiments sowie dessen Preisgestaltung keinen konkreten Einfluss nehmen. Beides obliegt vielmehr den Verkehrsunternehmen, die ihre Tarife jeweils unter Berücksichtigung von Kostenstrukturen, Akzeptanzprognosen und Einnahmensicherung kalkulieren.

Der von Frau G. konkret genannte Fahrpreis in Höhe von 36 Euro kann nicht nachvollzogen werden. Ein Ticket für 36 Euro gibt es weder im NRW-Tarif noch in einem der NRW-Verbundtarife. Das preislich nächstgelegene Ticket beträgt derzeit 35 Euro für das SchönerTagTicket NRW und gilt für fünf Personen. Ein SchönerTagTicket NRW Single kostet 25 Euro.

Da heute der Kostendeckungsgrad durch Fahrgeldeinnahmen nur selten über 50 Prozent liegt, würde die von Frau G. angeregte Preisgestaltung die Einnahmen noch weiter senken. Folglich müssten die öffentlichen Zuschüsse zum Ausgleich des Defizits noch weiterhin erhöht werden.

Je nach Nutzung des NRW-Tarifs oder eines Verbundtarifs gibt es auch für Alleinreisende eine umfangreiche Palette von preislich attraktiven Ticketangeboten.

15-P-2010-01213-00

Königswinter

Vergabe von Studienplätzen

Die Tochter von Herrn M. hat inzwischen im Auswahlverfahren der Universität Frankfurt den gewünschten Platz im ersten Fachsemester des Studiengangs Medizin erhalten. Damit hat sich das Hauptanliegen positiv erledigt.

Aufgrund der beschränkten Verfügbarkeit von Plätzen im Studiengang Medizin muss die Vergabe von Plätzen nach einheitlichen und gerichtlich überprüfbaren Regeln erfolgen, die vor allem im

Staatsvertrag der Länder über die Vergabe von Studienplätzen festgelegt sind. Das in der Praxis bedeutsamste Vergabekriterium ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Die Vergabeentscheidung kann nur nach objektiven und eindeutig feststellbaren Kriterien erfolgen. Deshalb ist eine Unterscheidung zwischen Schultypen oder einzelnen Schulen desselben Schultyps nach qualitativen Gesichtspunkten nicht möglich.

15-P-2010-01249-00

Borgholzhausen

Kindergartenwesen

§ 1 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes enthält keine Regelung dahingehend, dass Kinder aus Niedersachsen in nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen nicht aufgenommen werden dürfen.

Soweit Frau L. kritisiert, dass die Stadt Melle für den Kindergartenbesuch ihrer Kinder keinen Zuschuss mehr bezahlt, ist die Petition bereits zuständigkeitshalber an den Niedersächsischen Landtag abgegeben worden. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2010-01251-00

Soest

Hochschulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-01259-00

Schalksmühle

Rechtspflege

Herr R. hat trotz Aufforderung sein Anliegen nicht näher konkretisiert. Eine Überprüfung seiner pauschalen Beschwerden durch den Petitionsausschuss ist deshalb nicht möglich. Der Ausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-01294-00

Detmold

Straßenverkehr

Die Fahrerlaubnisbehörde hatte im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens zunächst die Frage zu klären, ob bei Herrn D. ein Missbrauch von Alkohol vorliegt und ob dieser ggf. Auswirkungen auf die Eignung von Herrn D. haben könne. Weil diese Feststellung eine medizinische und keine psychologische ist, wurde von der Fahrerlaubnisbehörde zu Recht eine amtsärztliche Untersuchung und noch keine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) angeordnet.

Als Folge der Empfehlungen der Amtsärztin und den im weiteren Verfahren bekannt gewordenen psychischen Erkrankungen ordnete die Fahrerlaubnisbehörde ermessensfehlerfrei eine MPU an, die ein für Herrn D. positives Ergebnis hatte.

Ihm sind im gesamten Verfahren die jeweiligen Entscheidungsgründe schriftlich und mündlich erläutert worden. Seine Behauptung, dass die Fahrerlaubnisbehörde seiner wiederholten Bitte, ihm die Rechtsgrundlagen zu benennen, zu keiner Zeit nachgekommen sei, ist nicht nachvollziehbar.

Die Behauptung, das MPI-Institut des TÜV Nord sehe Fehler im Ablauf beim Straßenverkehrsamt, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Die Fahrerlaubnisbehörde weist die Behauptung, das Straßenverkehrsamt hülle sich weitgehend in Schweigen und ließe durchblicken, dass die damals zuständige Sachbearbeiterin inzwischen versetzt wurde, zurück. Die Personalmaßnahme wurde im Rahmen einer normal üblichen Rotationsmaßnahme getroffen und hatte mit der Bearbeitung der Fahrerlaubnisangelegenheit von Herrn D. nichts zu tun.

Die Überprüfung der Bearbeitung der Fahrerlaubnisangelegenheit hat keinen Grund zur Beanstandung ergeben. Das Handeln der Fahrerlaubnisbehörde

entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Herrn D. ist zwischenzeitlich eine Fahrerlaubnis erteilt worden. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

15-P-2010-01297-00

Kamen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass Herr S. nach der erfolgten Eheschließung eine Aufenthaltserlaubnis erhält.

15-P-2010-01330-00

Erftstadt

Hochschulen

Frau D. hat zwischenzeitlich den gewünschten Studienplatz für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre erhalten. Der Petitionsausschuss sieht daher die Petition als erledigt an.

15-P-2010-01334-00

Herten

Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-01360-00

Aachen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt der durch Herrn Rechtsanwalt M. vertretenen Eheleute K. unterrichtet und festgestellt, dass ein Dienstvergehen des als unabhängiges Organ der Rechtspflege handelnden Gerichtsvollziehers C. nicht festgestellt werden konnte.

Herr Rechtsanwalt M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 18.10.2010 nebst Anlage.

15-P-2010-01381-00

Düsseldorf
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-01391-00

Köln
Wohnungswesen

Die ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht.

Das von Frau W. geschilderte Problem der Regulierungsmöglichkeiten der Heizkörper und der Heizkostenabrechnung bezieht sich auf den Rechtsbereich des Zivilrechts und betrifft eine mietrechtliche Auseinandersetzung. Dem Petitionsausschuss ist es verwehrt, Rechtsauskunft zu erteilen.

Frau W. wird empfohlen, sich an einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe oder an die örtlichen Mietervereinigungen bzw. die Verbraucherberatung zu wenden.

15-P-2010-01392-00

Köln
Wohnungswesen

Die ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht.

Das von Frau M. geschilderte Problem der Regulierungsmöglichkeiten der Heizkörper und der Heizkostenabrechnung bezieht sich auf den Rechtsbereich des Zivilrechts und betrifft eine mietrechtliche Auseinandersetzung. Dem Petitionsausschuss ist es verwehrt, Rechtsauskünfte zu erteilen.

Frau M. wird empfohlen, sich an einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe oder an die örtlichen Mietervereinigungen bzw. die Verbraucherzentrale zu wenden.

15-P-2010-01393-00

Köln
Wohnungswesen

Die ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht.

Das von Frau O. geschilderte Problem der Regulierungsmöglichkeiten der Heizkörper und der Heizkostenabrechnung bezieht sich auf den Rechtsbereich des Zivilrechts und betrifft eine mietrechtliche Auseinandersetzung. Dem Petitionsausschuss ist es verwehrt, Rechtsauskunft zu erteilen.

Frau O. wird empfohlen, sich an einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe oder an die örtlichen Mietervereinigungen bzw. die Verbraucherberatung zu wenden.

15-P-2010-01394-00

Köln
Wohnungswesen

Die ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht.

Das von Frau H. geschilderte Problem der Regulierungsmöglichkeiten der Heizkörper und der Heizkostenabrechnung bezieht sich auf den Rechtsbereich des Zivilrechts und betrifft eine mietrechtliche Auseinandersetzung. Dem Petitionsausschuss ist es verwehrt, Rechtsauskunft zu erteilen.

Frau H. wird empfohlen, sich an einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe oder an die örtlichen Mietervereinigungen bzw. die Verbraucherberatung zu wenden.

15-P-2010-01395-00

Köln

Wohnungswesen

Die ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht.

Das von der Familie H. geschilderte Problem der Regulierungsmöglichkeiten der Heizkörper und der Heizkostenabrechnung bezieht sich auf den Rechtsbereich des Zivilrechts und betrifft eine mietrechtliche Auseinandersetzung. Dem Petitionsausschuss ist es verwehrt, Rechtsauskunft zu erteilen

Familie H. wird empfohlen, sich an einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe oder an die örtlichen Mietervereinigungen bzw. die Verbraucherberatung zu wenden.

15-P-2010-01401-00

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn M. zugrunde liegenden Sachverhalt in einem Ortstermin in der Justizvollzugsanstalt Willich I eingehend informiert. Die Angelegenheit wurde mit Herrn M. ausführlich erörtert.

Im Rahmen des Gesprächs wurde festgestellt, dass Herr M. zwar in Tunesien einen Hauptschulabschluss erworben hat, der auch in Deutschland anerkannt ist. Seine Kenntnisse der deutschen Sprache sind jedoch unzureichend. In von ihm verfassten Schriftstücken zeigt sich, dass Herr M. die deutsche Grammatik nie systematisch erlernt hat. Der Petitionsausschuss ist daher der Auffassung, dass dem Wunsch von Herrn M., an einem Lifikurs teilzunehmen, entsprochen werden sollte. Herr M. wurde geraten, sich für den nächsten Lifikurs schriftlich zu bewerben.

Eine Verlegung von Herrn M. in eine sozialtherapeutische Abteilung oder seine Vermittlung in eine Einzeltherapie lehnt die

Justizvollzugsanstalt Willich I ab, weil der verbleibende Strafrest zu kurz sei, um eine Therapie abzuschließen zu können. Er nimmt bislang lediglich am sozialen Training teil. Die Justizvollzugsanstalt Hagen hat in der Einweisungsentscheidung aber ausdrücklich empfohlen, Herrn M. vorbereitende Gespräche und die Teilnahme an einem Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter zu ermöglichen. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium) daher um Prüfung, ob Herr M. zumindest die Teilnahme an einer Einzeltherapie ermöglicht werden kann. Diese könnte er, da er seinen Wohnsitz in der Nähe der Anstalt hat, auch nach der Haft noch weiterführen und abschließen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Anstalt die Genehmigung von Langzeitbesuchen der Lebensgefährtin von Herrn M. derzeit wegen des in seiner Tat zutage getretenen problematischen Verhältnisses zu Frauen nicht befürwortet. Dies erscheint nachvollziehbar. Sobald Herr M. das soziale Training abgeschlossen hat, sollte die Frage des Langzeitbesuches jedoch erneut geprüft werden.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, über die vollzugliche Entwicklung von Herrn M. bis zum 28.02.2011 zu berichten.

15-P-2010-01407-00

Troisdorf

VerwaltungsreformVerwaltungsverfahren

Nordrhein-Westfalen hat mit dem Bürokratieabbaugesetz Ostwestfalen-Lippe aus dem Jahre 2004 in ausgewählten Rechtsbereichen das Widerspruchsverfahren in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe abgeschafft. Die Übernahme der Regelungen im Wege der auf das gesamte Land bezogenen, weitgehenden Abschaffung des Widerspruchsverfahrens

durch die Bürokratieabbaugesetze I und II hat der Gesetzgeber mit einer Erprobungsfrist bis Ende Oktober 2012 versehen. Die Evaluierung der Regelungen wird derzeit in Angriff genommen.

Ohne dem Ergebnis der Evaluierung an dieser Stelle vorweggreifen zu können, ist auf zwei wesentliche Elemente hinzuweisen. Zum einen waren Widerspruchsverfahren bisher in rund 90 Prozent der Fälle erfolglos, so dass von einer Rechtsschutzverkürzung durch unmittelbares Eröffnen des Klageweges nicht gesprochen werden kann. Zum anderen haben die Behörden auch und gerade auf den Feldern, auf denen ein Widerspruchsverfahren entfallen ist, den Dialog mit den Bürgern sicherzustellen. Das gilt für die Anhörung vor dem Erlass eines Bescheids genauso wie für die Zeit danach, wenn Einwendungen erhoben werden. Die Verwaltungen sollen sich vor allem stärker auf die Anhörung vor Erlass eines Bescheids konzentrieren, damit Fehler von vornherein vermieden werden. Es ist bekannt, dass die Anhörungspflicht früher zum Teil nicht genügend beachtet wurde, weil der Fehler folgenlos geheilt werden konnte. Die intensivere Einbeziehung des Bürgers in das Verfahren, bevor die Verwaltung eine ihn belastende Entscheidung trifft, bewirkt zum einen, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen verlässlich festgestellt werden. Zum anderen stärkt eine kooperative Entscheidung die Akzeptanz beim Bürger. Eine frühzeitige, einfühlsame Einbindung der Betroffenen reduziert auch den nicht zu unterschätzenden emotionalen Konfliktstoff. In enger Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden konnten Verfahrensweisen und Instrumente zur Stärkung der dialogischen Kommunikation entwickelt und in die Verwaltungspraxis eingeführt werden.

15-P-2010-01408-00

Bonn

Denkmalpflege

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert kommunale, kirchliche und private Denkmäler sowie bodendenkmalpflegerische Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln durch direkte projektbezogene Zuschüsse.

Einzelheiten zu Fördergegenstand, Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung sowie zum Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern (Förderrichtlinien) geregelt.

Anträge für die Förderung von Maßnahmen (Projektförderung) sind über die untere Denkmalbehörde (Gemeinde) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Sie sollen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Förderung erforderlichen Angaben enthalten, die ggf. durch geeignete Unterlagen (wie z. B. Kosten- und Finanzierungspläne, Zeichnungen bei Baumaßnahmen) zu belegen sind.

Zur Information über weitere Fördermöglichkeiten - auch anderer Einrichtungen - ist die Broschüre des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr zur Denkmalförderung in NRW beigelegt.

15-P-2010-01468-00

Bocholt

Abgabenordnung

Das Finanzamt Wuppertal hat im Jahre 1995/1996 die Zwangsvollstreckung gegen Herrn W. betrieben. Aufgrund der Vernichtung der Erhebungsakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist konnte der

Sachverhalt lediglich anhand der von dem ehemaligen Steuerberater des Herrn W. zur Verfügung gestellten Unterlagen teilweise rekonstruiert werden. Danach war das Finanzamt bisher davon ausgegangen, dass die Aufhebung der Pfändungs- und Einziehungsverfügungen vom 31.07.1996 gegenüber der Allianz Lebensversicherung AG sowie der BHW Bausparkasse bereits in 1996 erfolgt war. Das Finanzamt hat auf die erneute Petition von Herrn W. hin diese Pfändungs- und Einziehungsverfügungen am 08.10.2010 (erneut) aufgehoben.

Der Petition ist damit entsprochen.

15-P-2010-01514-01

Harsewinkel
Erlass von Steuern

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 19.08.2008 (Petition Nr. 14-2008-16182-00), 23.09.2008 (Petition Nr. 14-2008-16182-01), 10.02.2009 (Petition Nr. 14-2008-16182-02) sowie vom 05.10.2010 (Petition Nr. 15-2010-01514-00) zu ändern.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit werden nicht mehr beantwortet.

15-P-2010-01523-00

Köln
Verfassungsrecht

Die Zulässigkeit von Fraktionszulagen wird in § 7 Absatz 3 Nr. 2 a des Fraktionsgesetzes vorausgesetzt. Ob die Fraktionen daraus auch Zulagen an Parlamentarische Geschäftsführer oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende zahlen dürfen, ist seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2000 zum Thüringer Abgeordnetengesetz umstritten.

Nach § 9 des Fraktionsgesetzes wird die bestimmungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der staatlichen

Leistungen an die Fraktionen regelmäßig geprüft. Dabei wurden seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2000 auch die Entschädigungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen durch den Landesrechnungshof kritisch angesprochen.

Die Fraktionen verwiesen darauf, dass ihre Zulagen nicht aus dem Landeshaushalt, sondern aus eigenen Mitteln gewährt würden. Ob und inwieweit dies zulässig sei, wäre nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht gewesen, sodass hinsichtlich dieser Funktionszulagen keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliege. Daher wollten sie an ihrem Recht festhalten, Funktionszulagen aus eigenem politischen Ermessen zu zahlen.

Die Präsidentin des Landtags entschied als zuständige Stelle daraufhin, dass kein Grund bestehe, von der jetzigen Verfahrensweise abzuweichen.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es nicht seine Aufgabe ist, vermeintlichen Straftatbeständen nachzugehen. Es ist Herrn W. unbenommen, sich in dieser Hinsicht an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu wenden.

15-P-2010-01541-00

Billerbeck
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss begrüßt die zwischen dem Kreis Coesfeld und Herrn S. gefundene Lösung hinsichtlich der Ordnungsverfügung vom 21.07.2010. Der Ausschuss stellt fest, dass das Gebäude Nr. 4 (Lageplan des Liegenschaftskatasters) bereits entfernt worden ist.

Herr S. wird mit dem Nachbarn des an das Gebäude Nr. 3 angrenzenden Grundstücks eine Regelung treffen, in der dieser auf die Einhaltung der Abstandsfläche verzichtet. Die Verzichtserklärung ist der Bauaufsicht des

Kreises Coesfeld vorzulegen. Im Übrigen wird die Überdachung des Silos um mindestens fünf Meter zum Grenzpunkt der Flurstücke 13, 117 und 118 zurückgebaut. Die Fertigstellung dieser Rückbaumaßnahme hat bis Ende April 2011 zu erfolgen.

Unter diesen Voraussetzungen verzichtet der Kreis Coesfeld auf eine Vollstreckung aus der Ordnungsverfügung vom 21.07.2010.

15-P-2010-01549-00

Essen

Krankenversicherung

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01562-00

Königstein

Krankenversicherung

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01580-00

Duisburg

Abschiebehaf

Ausländerrecht

Nach einer Erörterung der Petition im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 41a der Landesverfassung ist der Petitionsausschuss zu der Auffassung gelangt, dass Familie H. im Kosovo ein Verfolgungsschicksal erlitten hat und hierdurch erhebliche Erkrankungen eingetreten sind, die im Rahmen eines Asylfolgeverfahrens gewürdigt werden sollten. Inzwischen sind entsprechende Anträge gestellt worden.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Ausländerbehörde aufgrund dieser Anträge die zunächst vorgesehene Abschiebung der Familie storniert hat. Sie wird darüber hinaus, bevor weitere aufenthaltsbeendende Maßnahmen

ergriffen werden, die Reisefähigkeit überprüfen lassen.

Bei Familie H. handelt es sich um Roma aus dem Kosovo, die in Pristina gelebt haben. Sie sind von dort vertrieben worden und ihr Haus wurde zerstört. Aufgrund der Erkenntnisse, die der Petitionsausschuss im Rahmen einer Delegationsreise in den Kosovo im Jahre 2006 gewonnen hat, ist es nicht ersichtlich, dass die Familie im Kosovo bei ihrer Rückkehr einen angemessenen Aufenthaltsort finden kann, der ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.

Aufgrund dieser Situation, der vorgetragenen Erkrankung sowie der positiven Integrationserfolge der Familie empfiehlt der Petitionsausschuss der Familie H., einen Härtefallantrag zu stellen.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn dieser Antrag zu einer Aufenthaltserlaubnis führen könnte.

15-P-2010-01596-00

Büren

Abschiebehaf

Ausländerrecht

Die Entscheidungen der Ausländerbehörde Duisburg bezüglich der aufenthaltsrechtlichen Situation von Herrn G. sind nicht zu beanstanden.

Im Übrigen wurden alle Entscheidungen gerichtlich überprüft.

15-P-2010-01606-00

Menden

Versorgung der Beamten

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01607-00

Büren
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

wäre Herrn M. nach Auffassung des Ausschusses Schadensersatz zu leisten.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, dem Petitionsausschuss nach Abschluss der Angelegenheit zu berichten.

15-P-2010-01608-00

Büren
Abschiebehaft

Herr J. ist bereits abgeschoben worden. Da die Petition erst kurz vor der Abschiebung einging, war eine Prüfung des Anliegens nicht mehr möglich.

15-P-2010-01694-00

Schwalmtal
Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-01619-00

Duisburg
Arbeitsförderung
Wohngeld

Die ARGE Duisburg hat Herrn L. sowohl den Aufhebungsbescheid als auch den Darlehensbescheid zwischenzeitlich übersandt. Seinem Anliegen ist damit entsprochen worden.

15-P-2010-01704-00

Lage
Arbeitsförderung
Zivilrecht

Das Vorbringen von Herrn R. betrifft eine miet- und damit zivilrechtliche Angelegenheit. Hier entscheiden im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Der Petitionsausschuss kann darauf keinen Einfluss nehmen.

15-P-2010-01631-00

Attendorn
Strafvollzug

Herr M. ist zwischenzeitlich in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Attendorn zurückverlegt worden. Insoweit ist die Petition als erledigt zu betrachten.

Soweit Herr R. eine Änderung der bundesrechtlichen Mietvorschriften wünscht, wird die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Bezüglich des auf dem Transport abhanden gekommenen Fernsehgeräts des Petenten hat sich der Petitionsausschuss darüber unterrichtet, dass die Justizvollzugsanstalt Schwerte die für den Transport der Gefangenen zuständige Justizvollzugsanstalt Köln beteiligt hat. Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, dafür zu sorgen, dass der Angelegenheit zügig nachgegangen wird. Sollte das Fernsehgerät nicht wieder auftauchen,

15-P-2010-01712-00

Dinslaken
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr S. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 06.07.2010.

15-P-2010-01719-00

Brakel
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

15-P-2010-01729-00

Düsseldorf
Arbeitsförderung
Ausbildungsförderung für Schüler

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-01732-00

Haltern am See
Post- und Fernmeldewesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01734-00

Bochum
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann er auch keinen Einfluss auf künftige Entscheidungen der Gerichte nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

15-P-2010-01735-00

Marsberg
Bodenordnung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 18.02.2003 (Petition Nr. 13/08502) und vom 01.06.2010 (Petition Nr. 14-P-2010-22571-00) verbleiben.

15-P-2010-01737-00

Spantekow
Zivilrecht
Rechtspflege
Wohnungswesen

Das erneute Vorbringen von Herrn S. betrifft zivilrechtliche Sachverhalte, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Hier entscheiden im Streitfall - wie offenbar bereits geschehen - ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Im Übrigen ist es dem Ausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

15-P-2010-01751-00

Berlin
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen von Herrn L. zur Kenntnis genommen. Er sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

15-P-2010-01759-00

Essen

Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Finanzdienstleistungsaufsicht (Banken- und Versicherungsaufsicht) in 53117 Bonn, Graurheindorfer Str. 108 oder an den Ombudsmann für die Private Kranken- und Pflegeversicherung in 10052 Berlin, Postfach 060222 zu wenden.

15-P-2010-01770-00

Essen (Oldenburg)

PflegeversicherungSozialhilfe

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag und dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

15-P-2010-01802-00

Minden

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01774-00

Langenfeld

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01804-00

Moers

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01780-00

Zülpich

Post- und Fernmeldewesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01791-00

Gelsenkirchen

Krankenversicherung

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn B. betrifft eine private Krankenversicherung, auf deren Entscheidungen der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen kann.

Es ist Frau Herrn B. unbenommen, sich an die Bundesanstalt für